

## **Waldentwicklungsplan Nr. 1 «Gallus»**

Gemeinden: **Stadt Gossau, Stadt St.Gallen, Gemeinde Wittenbach**

**St.Gallen, November 2013**

Foto: Carmen Baumgärdt

## Vorwort

Der Wald ist ein nicht wegzudenkender Teil unserer Landschaft, geprägt von einem komplexen Beziehungsgefüge zwischen abiotischen Standortfaktoren und den darin lebenden Pflanzen, Tieren, Mikroorganismen und Menschen.

Wir sind nicht mehr so direkt auf den Wald und seine Produkte angewiesen wie früher, als Brennholz, Bauholz und Viehfutter aus dem Wald für viele Menschen von existentieller Bedeutung waren. Heute stehen vorab die immateriellen Leistungen und Werte des Waldes im Vordergrund. Der Wald prägt unsere Landschaft, bietet Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und wird als Erholungsraum praktisch direkt vor unserer Haustür intensiv genutzt. Doch auch als Lieferant des einheimischen, erneuerbaren, vielseitig und hochwertig verwendbaren Rohstoffes Holz gewinnt der Wald wieder zunehmend an Bedeutung. Er trägt zur (regionalen) volkswirtschaftlichen Wertschöpfung bei.

Wälder sind erneuerbare natürliche Ressourcen, deren vielseitige Nutzungsmöglichkeiten durch die vorgegebenen Standortbedingungen und die Entwicklungsdynamik der Waldvegetation bestimmt werden. Die Nutzungsmöglichkeiten, aber auch die vom Wald ausgehenden positiven Effekte auf Klima, Boden und Wasserhaushalt sind nicht unbegrenzt verfügbar. Die Geschichte der Waldwirtschaft zeigt, dass eine nachhaltige Ressourcennutzung auf langfristigen Planungen basiert.

Die Waldwirtschaft agiert in einem dynamischen und in vielen Aspekten nur schwer einschätzbaren Umfeld. Technologische Innovationen, der Wertewandel in unserer modernen Gesellschaft sowie eine sich ständig verändernde Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen sind wichtige Einflussfaktoren. Gleiches gilt für eine vergrösserte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gegenüber dem Umgang mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen sowie kurz- und langfristig zu erwartende Veränderungen des Klimas. Die Ansprüche an den Wald sind vielfältig, aber auch divers. Der Waldeigentümer, die Kunden des Holzgewerbes und der Industrie, Erholungssuchende, Jäger oder Naturschützer haben legitime Interessen und Zielsetzungen, die sich in ihrer Gesamtheit nicht immer synergetisch verbinden lassen.

Der vorliegende Waldentwicklungsplan "Gallus" trägt diesen Anforderungen Rechnung. Die Ziele der Waldentwicklung und die Bewirtschaftungsgrundsätze sind festgelegt sowie die Waldfunktionen ermittelt und gewichtet. Die rechtlich verbindlichen Vorgaben wie Richtplan oder Bundesinventare und die thematischen Grundlagen wie Standortskarten werden in ihrer Breite und Vielfalt dargestellt. Der planerische Inhalt basiert auf den unterschiedlichen Kenntnissen und Erfahrungen der Mitglieder der Arbeits- und Leitungsgruppe sowie der Behörden. In zum Teil kontroversen, aber stets fruchtbaren Diskussionen, wurde der Waldentwicklungsplan in einem partizipativen Prozess erarbeitet. Auftretende Konflikte konnten einvernehmlich gelöst werden.

Eine Vielzahl von Personen hat zum Gelingen des Waldentwicklungsplans beigetragen. Ihnen allen, insbesondere meinem Vorgänger, alt-Regionalförster August Ammann, den Mitgliedern der Arbeits- und der Leitungsgruppe sowie den beteiligten Gemeinde- und kantonalen Behörden gilt ein "bäumiges" Dankeschön.

St.Gallen, 18. November 2013

Waldregion 1 St.Gallen  
Raphael Lüchinger, Regionalförster

<b>Impressum</b>	
Planungsleitung	Raphael Lüchinger, Regionalförster, Waldregion 1 St.Gallen, 9001 St.Gallen Ammann August, alt-Regionalförster, Waldregion 1 St.Gallen, 9001 St.Gallen
Leitungsgruppe	Ammann August, alt-Regionalförster, Waldregion 1 St.Gallen, 9001 St.Gallen Bicker Walter, Revierförster St.Gallen, 9032 Engelburg Calderara Mirko, Wildhüter, 9423 Altenrhein Heppelmann Peter, Stadt St.Gallen, Stadtplanungsamt, 9001 St.Gallen Link Walter, alt-Revierförster St.Gallen, 9011 St.Gallen Schilling Patrik, Revierförster Gossau, 9203 Niederwil Trionfini Christian, alt-Revierförster Sitter, 9011 St.Gallen
Arbeitsgruppe	Ammann August, alt-Regionalförster, Waldregion 1 St.Gallen, 9001 St.Gallen Ammann Mario, OLG St.Gallen/Appenzell, 9442 Berneck Bicker Walter, Revierförster St.Gallen, 9032 Engelburg Braunwalder Pius, Jagdgesellschaft Wittenbach, 9300 Wittenbach Brovelli Bruno, Gemeinderat Wittenbach, 9303 Wittenbach Calderara Mirko, Wildhüter, 9423 Altenrhein Fecker Karl, Naturschutzverein St.Gallen und Umgebung, 9300 Wittenbach Haefele Martin, Waldeigentümer, 9200 Gossau Heppelmann Peter, Stadt St.Gallen, Stadtplanungsamt, 9001 St.Gallen Kehl Simon, Verein Funpark St.Gallen, 9000 St.Gallen Kuhn Christoph, Ortsbürgergemeinde St.Gallen, 9001 St.Gallen Kundert Hannes, Quartierverein Riethüsli St.Gallen, 9012 St.Gallen Link Walter, alt-Revierförster St.Gallen, 9011 St.Gallen Lüthi Clemens, Stadt Gossau, Stadtentwicklung/Ortsplanung, 9201 Gossau Mayer Philipp, Swiss Cycling, 9000 St.Gallen Meienberger Christian, Pro Natura St.Gallen/Appenzell, 9014 St.Gallen Mettler Thomas, Ortsbürgergemeinde St.Gallen, 9014 St.Gallen Monstein Stefan, Jagdgesellschaft Wattbach-Eggen, 9000 St.Gallen Schaut Marlis, Husarenreitclub St.Gallen und Umgebung, 9000 St.Gallen Schilling Patrik, Revierförster Gossau, 9203 Niederwil Städler Michael, Pro Velo Region St.Gallen, 9000 St.Gallen Staub Linus, Kavallerie- und Reitverein Gossau und Umgebung, 9200 Gossau Strittmatter Pierre, Waldeigentümer, 9300 Wittenbach Trionfini Christian, alt-Revierförster Sitter, 9011 St.Gallen Tschirky Marius, Waldkinder St.Gallen Weibel Walter, Naturschutzverein Gossau und Umgebung, 9200 Gossau Weissert Markus, WWF AI/AR, TG, SG, 9012 St.Gallen Wüst Hanspeter, Jagdgesellschaft Gossau, 9200 Gossau Vertreter der Stadt Gossau
Bearbeitung	Raphael Lüchinger, Regionalförster, Waldregion 1 St.Gallen, 9001 St.Gallen Ammann August, alt-Regionalförster, Waldregion 1 St.Gallen, 9001 St.Gallen Urs Rutishauser, Ing.büro IWA – Wald und Landschaft AG, 8353 Elgg
Pläne / GIS	Thomas Baumann, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, 9001 St.Gallen
Titelbild	Der Wald erbringt vielfältige Leistungen wie Holzproduktion, Schutz vor Naturgefahren, Natur- und Landschaftsschutz, Wohlfahrtsleistungen usw.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Ziel und Zweck .....	1
1.2	Planungsperimeter .....	3
<b>2</b>	<b>VORGEHEN UND VERBINDLICHKEIT</b>	<b>4</b>
2.1	Vorgehen .....	4
2.2	Aufbau .....	4
2.3	Planungsgremien .....	5
2.4	Rechtswirkung .....	5
<b>3</b>	<b>PLANUNGSRISULTATE</b>	<b>6</b>
3.1	Festlegungen .....	6
3.1.1	Nachhaltigkeit .....	6
3.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze .....	7
3.1.2.1	Naturnaher Waldbau .....	7
3.1.2.2	Holznutzung, Wildholz, Energieholz und Holzverwendung .....	7
3.1.2.3	Bodenschonung .....	10
3.1.2.4	Erschliessungen .....	10
3.1.2.5	Sicherheitsanforderungen an Wäldern entlang von Infrastrukturanlagen .....	10
3.1.2.6	Schutz vor Naturgefahren .....	10
3.1.2.7	Freizeit, Sport und Erholung .....	11
3.1.2.8	Biodiversität .....	12
3.1.2.9	Wild und Jagd .....	15
3.1.2.10	Gewässerschutz .....	16
3.1.2.11	Deponien und belastete Standorte im Wald .....	16
3.1.2.12	Kulturgüter im Wald .....	17
3.1.2.13	Geotope im Wald .....	17
3.1.2.14	Öffentlichkeitsarbeit .....	17
3.1.3	Waldfunktionen .....	17
3.1.3.1	Begriff und Bedeutung .....	17
3.1.3.2	Vorrangfunktionen .....	18
3.1.3.3	Spezielle Funktionen .....	18
3.1.3.4	Schnittstelle zum Richtplan des Kantons St.Gallen .....	19
3.1.4	Konflikte .....	19
3.2	Objektblätter .....	20
3.2.1	Übersicht Objektblätter .....	20
3.2.2	Vorrangfunktionen .....	22
3.2.2.1	Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS) .....	22
3.2.2.2	Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN) .....	24
3.2.2.3	Vorrangfunktion Erholung (VE) .....	32
3.2.3	Spezielle Funktionen .....	36
3.2.3.1	Spezielle Funktion Waldbewirtschaftung (I) .....	36
3.2.3.2	Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N) .....	39
3.2.3.3	Spezielle Funktion Quell- und Grundwasserschutz (G) .....	48
3.2.3.4	Spezielle Funktion Erholung und Sport (E) .....	52
3.2.3.5	Spezielle Funktion Wild und Jagd (W) .....	59
3.2.3.6	Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö) .....	62
3.2.3.7	Spezielle Funktion Kulturgüter und Geotope (D) .....	63

**4 KONTROLLE UND NACHFÜHRUNG** **Register VI**

---

4.1 Kontrolle..... Seite 66  
4.2 Nachführung ..... Seite 66

**5 ERLASS UND ANWENDUNG** **Register VII**

---

**6 ANHANG** **Register VIII**

---

A1: Glossar (Stichworte / Abkürzungen) ..... Anhang Seite I  
A2. Formular Umsetzungskontrolle ..... Anhang Seite VIII

**7 Dossier Waldentwicklungs-Pläne** **Register X**

---

Plan 1: Wald mit Vorrangfunktionen .....  
Plan 2: Wald und Objekte mit spezieller Funktion .....

# 1 Einleitung

## 1.1 Ziel und Zweck

### **Was ist ein Waldentwicklungsplan?**

Die im Waldgesetz verankerte, "moderne" forstliche Planung verlangt eine Neuorientierung. In der Waldentwicklungsplanung wird die traditionelle, rein forstfachliche Denkweise der früheren "Forsteinrichtung" ersetzt durch einen integralen Planungsprozess, wobei auch den öffentlichen Interessen am Wald gebührend Beachtung geschenkt wird. In einem breit angelegten Mitwirkungsverfahren werden die verschiedenen öffentlichen und privaten Ansprüche an den Wald erfasst und in eine raumplanerische Ordnung gebracht. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Nutzungsarten, die sich gegenseitig beeinträchtigen oder sogar ausschliessen.

Die Waldentwicklungsplanung ist eine regionale, vom Waldeigentümer unabhängige Planung, bei der unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse:

- die allgemeinen Ziele der Waldentwicklung und die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für den Wald festgelegt werden;
- die Waldfunktionen ermittelt und gewichtet werden;
- die Interessen der Öffentlichkeit am Wald sichergestellt werden;
- Interessenkonflikte im Wald herausgefunden und soweit wie möglich mit den Betroffenen gelöst werden;
- die Koordination mit der Raumplanung und mit weiteren raumwirksamen Konzepten sichergestellt wird.

Da die Waldentwicklungsplanung eine Vielzahl bereits bestehender Grundlagen (Erlasse im Bereich der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung, Konzepte, Sachplanungen) zu berücksichtigen hat, ist es unumgänglich, diese Grundlagen vorerst in einer Gesamtschau zusammenzufassen und darzustellen.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) hat zwei Hauptaufträge zu erfüllen:

- **Strategischer Auftrag:** Der WEP ist eine strategische Planung, in der Ziele festgelegt und Lösungswege aufgezeigt werden. Er setzt nach eingehender Interessenabwägung die Leitplanken für die Waldnutzung und -benutzung. Er wird somit zum Führungsinstrument des Forstdienstes.
- **Informationsauftrag:** Der WEP sammelt die wichtigsten Sachinformationen über den Planungsbereich und stellt sie als Informationsübersicht in anschaulicher Form dar (Grundlagenplan).

### **Rechtsgrundlagen**

Das Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0; abgekürzt Waldgesetz, WaG) verlangt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Nach dazugehöriger Verordnung über den Wald (SR 921.01; abgekürzt Waldverordnung, WaV) haben die Kantone bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird, dabei in geeigneter Weise mitwirken und diese Planungen einsehen kann.

Art. 20 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG WaG) definiert den Waldentwicklungsplan (WEP) wie folgt:

Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt die Ziele der Waldentwicklung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die Waldfunktionen. Der Waldentwicklungsplan ist behördenverbindlich.

Weitere Bestimmungen zum Verfahren sind in Art. 21 EG WaG enthalten. Detaillierte Angaben zum Inhalt und zu den Grundlagen finden sich in den Artikeln 25 und 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt Vo EG WaG).

### **Bestehende Planungsgrundlagen**

Der WEP berücksichtigt soweit möglich und nötig bestehende Grundlagen. Es sind dies insbesondere:

- Forstliche Grundlagen, wie namentlich Standortkartierung, Gefahrenkarten, Erhebungen der Wildschadensituation (Verjüngungskontrolle), Bestandeskarte, Konzepte für Infrastrukturanlagen und Waldreservatskonzepte.
- Grundlagen der Raumplanung wie namentlich der kantonale Richtplan, die Richt- und Zonenpläne von Gemeinden, Regionalpläne sowie Nutzungspläne.
- Inventare von Bund, Kanton, Gemeinden und Organisationen.

In den Plänen "Wald mit Vorrangfunktion" und "Wald und Objekte mit spezieller Funktion" werden diese Grundlagen nicht wiederholt und nicht nochmals planerisch dargestellt. Hingegen sind sie Bestandteil des Grundlagenplans. Der WEP koordiniert diese Grundlagen für das Waldgebiet und leitet davon ausgehende Ziele der zukünftigen Waldbewirtschaftung und -entwicklung ab. Weitere Grundlagen werden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung nur erhoben, wenn es zur Lösung einer dringlichen Konfliktsituation unumgänglich ist.

### **Waldfunktionen**

Die Festlegung und Gewichtung von Waldfunktionen (als zentrale und wichtigste Aussage des WEP) erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung. Die bereits vorhandenen funktionalen Gewichtungen (Ausscheidung der Wälder mit Schutzfunktion, Waldreservatskonzept, Inventare sowie bestehende, rechtmässige Nutzungen) werden dabei übernommen.

## 1.2 Planungserimeter

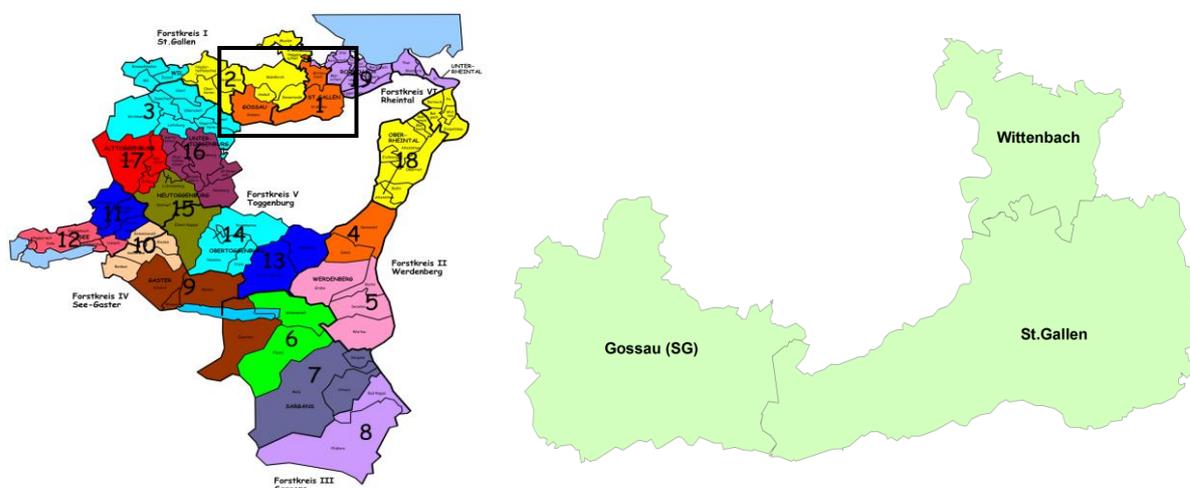


Abbildung 1:  
Perimeter des WEP Gallus (Nr. 1)

Der Planungserimeter des WEP "Gallus" (vgl. Abbildung 1) umfasst sämtliche Waldungen in den Politischen Gemeinden Gossau, St.Gallen und Wittenbach. Die beiden Städte St.Gallen und Gossau sowie die Politische Gemeinde Wittenbach mit einer Bevölkerung von beinahe 100'000 Personen nehmen zusammen eine Fläche von 7'916 Hektaren ein, wovon 1'622 Hektaren oder 20 Prozent Wald sind. 70 Prozent des Waldes (1'134 Hektaren) sind im Besitz von 35 öffentlichen Waldeigentümern (5 Prozent der Waldeigentümer). 683 private Waldeigentümer (95 Prozent der Waldeigentümer) teilen sich 488 Hektaren oder 30 Prozent der Waldfläche.

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2008	Gemeinde- fläche [ha]	Waldfläche gesamt [ha]	Waldfläche pro Einwohner [m <sup>2</sup> ]	Waldeigen- tümer [Anz.]
St.Gallen	71'126	3'941	1'017	143	350
Gossau	17'192	2'753	393	229	242
Wittenbach	8'758	1'222	212	242	126
<b>Summe</b>	<b>97'076</b>	<b>7'916</b>	<b>1'622</b>	<b>167</b>	<b>718</b>
WEP Notker	22'944	11'945	2'463	1'073	1'428
WEP Columban	69'597	15'195	3'799	546	2'170
WEP Reg. Rorsch.	50'005	6'813	1'291	258	1'533

Tabelle 1: Wohnbevölkerung, Gesamt- und Waldfläche je Gemeinde im Projektgebiet WEP "Gallus" und als Vergleich in den WEP Notker, Columban und Region Rorschach (Quelle: Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen, 2008; Forststatistik Kanton St.Gallen, 2008)

## 2 Vorgehen und Verbindlichkeit

### 2.1 Vorgehen

Phase	2009					2010												2013					
Monat / Jahr	...	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	...	8	9	10	11	
<b>A) Vorbereitung</b>																							
<b>B) Öffentl. Mitwirkung</b>																							
Öffentl. Information																							
1. AG-Sitzung																							
2. AG-Sitzung																							
3. AG-Sitzung																							
<b>C) WEP</b>																							
Grundlagen sammeln																							
Entwurf WEP																							
<b>D) Vernehmlassung</b>																							
Gemeinden / Behörden																							
<b>E) Auflage</b>																							
<b>F) Erlass VD</b>																							

Tabelle 2: Planungsablauf und Zeitplanung WEP "Gallus"

Aufgrund von personellen Veränderungen in der Leitung der Waldregion und zwischenzeitlich hoher Arbeitsbelastung (Internationales Jahr des Waldes) hat sich die Planung verzögert.

### 2.2 Aufbau

Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden die in nachstehender Tabelle dargestellten Unterlagen erarbeitet:

Planungsteil	Beschreibung	Wo kann Einsicht genommen werden?
Block A: Waldentwicklungsplan	Der Block A enthält den eigentlichen WEP, welcher dem Genehmigungsverfahren unterliegt: - Textteil - Plan "Wald mit Vorrangfunktionen" - Plan "Wald und Objekte mit spezieller Funktion"	- Politische Gemeinde - Kantonsforstamt - Waldregion
Block B: Grundlagen	Im Block B sind alle für die Planung verwendeten Grundlagen (vgl. Ziff. 1.1) aufgeführt.	- zuständige Amtsstelle
Block C: Dokumentationsmaterial	In Block C wird alles Dokumentationsmaterial (Protokolle, Stellungnahmen, überarbeitete Planversionen usw.) gesammelt und aufbewahrt.	- Waldregion

Tabelle 3: Teile des WEP "Gallus"

## 2.3 Planungsgremien

Bei der Bearbeitung des WEP ist die gesetzlich verankerte Erfassung der Ansprüche - seien es öffentliche, vertreten durch ein Amt oder private, vertreten durch natürliche oder juristische Personen - ein wichtiger Punkt. Im WEP "Gallus" sind die Planungsgremien in Tabelle 4 dargestellt.

Gremium	Zusammensetzung und Aufgabe
Planungsleitung	Regionalförster Waldregion 1 St.Gallen <i>Aufgabe:</i> - Gesamtkoordination und -leitung
Leitungsgruppe	Die Leitungsgruppe besteht aus dem Regionalförster, den Revierförstern, einem Vertreter der Gemeindebehörden und dem Wildhüter. Die Revierförster vertreten auch die Waldeigentümer. Der Regionalförster nimmt den Vorsitz ein. <i>Aufgaben:</i> - Information aller berührten Kreise - Grundlagenerfassung - Administrative Betreuung - Moderation der Sitzungen - Gestaltung der Pläne und Berichte
Arbeitsgruppe	Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Direktbetroffenen (Waldeigentümer), der tangierten Interessengruppen (Naturschutz, Jagd, Sport, Erholung, Tourismus usw.) und der politischen Gemeinden zusammen. Die Mitglieder der Leitungsgruppe sind ebenfalls Mitglieder der Arbeitsgruppe. <i>Aufgaben:</i> - Zusammentragen aller Anliegen - Ermittlung von Interessenkonflikten - Abwägung der Interessen - Gemeinsames Erarbeiten von Lösungen

Tabelle 4: Planungsgremien und ihre Funktion bei der Planerarbeitung (die namentliche Zusammensetzung der Gremien ist im Impressum auf S. 2 ersichtlich)

## 2.4 Rechtswirkung

Der WEP ist behördenverbindlich. Die Behörden von Kanton und Gemeinden haben bei ihren Handlungen die Vorgaben des WEP zu berücksichtigen. So hat sich z.B. der Forstdienst bei der Beurteilung von forstlichen Projekten nach den im WEP festgelegten Waldfunktionen zu orientieren. Gemeindebehörden haben den WEP z.B. beim Erlass von Schutzverordnungen, bei der Klassierung von Wander- und Fahrwegen, bei der Beurteilung von Veranstaltungen usw. zu berücksichtigen.

Aus dem WEP als behördenverbindliches Planungs- und Führungsinstrument können keine nicht schon bestehenden, neuen Finanzierungsverpflichtungen abgeleitet werden. Auch für den Waldeigentümer gibt sich keine direkten Verpflichtungen oder Aufträge, auch keine Bewirtschaftungspflicht. Konkrete Umsetzungsmassnahmen und entsprechende Finanzierungen sind in den Folgeplanungen (z.B. Betriebsplanungen, Ausführungsplanungen, Leistungsvereinbarungen, Projekte usw.) zu bestimmen bzw. untereinander zu vereinbaren. Die aufgeführten Finanzierungsquellen sind entweder bereits aufgrund geltender Gesetzgebung gegeben oder sind mögliche neue Kostenträger.

Nach Art. 22 EG WaG erstellen Waldeigentümer von mehr als 50 Hektaren Waldfläche einen Betriebsplan (siehe Objektblatt I 2). Dieser legt die Bewirtschaftung auf betrieblicher Ebene fest.

## 3 Planungsergebnisse

### 3.1 Festlegungen

#### 3.1.1 Nachhaltigkeit

Die Nutzung bzw. Benutzung der Wälder soll die nachhaltige Erfüllung aller Waldleistungen und Waldwirkungen (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) dauernd und uneingeschränkt sicherstellen bzw. nicht beeinträchtigen. Die Nachhaltigkeit schliesst den ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekt mit ein. Die Schutzfunktion hat bei Nutzungskonflikten erste Priorität.

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird geschichtlich gesehen auf die forstliche Wissenschaft zurückgeführt. Das Modell der Nachhaltigkeit, wie es in der schweizerischen Forstwirtschaft angewendet wird, wurde im 18. und 19. Jahrhundert entwickelt und seither praktiziert. Weltweite Verbreitung erfuhr der Begriff der Nachhaltigkeit mit dem Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, dem sogenannten Brundtland-Report aus dem Jahre 1987. Seit dem Erdgipfel 1992 in Rio hat die Nachhaltigkeit eine gesamtgesellschaftliche und globale Dimension erhalten. Die "Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa" hat 1993 in Helsinki die nachhaltige Waldbewirtschaftung in einem umfassenden Sinn neu definiert. Dieses Verständnis von Waldbewirtschaftung ist sehr breit und geht weit über eine enge Interpretation von Waldbewirtschaftung als Instrument zur Produktion von Holz hinaus. Die nachhaltige Entwicklung als alle Politikbereiche umfassende Konzeption ist auf mehrfache Weise in der neuen Bundesverfassung 1999 verankert.

Die Brundtland-Kommission hat 1987 in ihrem Bericht «Unsere gemeinsame Zukunft» den Begriff «Nachhaltige Entwicklung» zuhanden der UNO wie folgt umschrieben:

Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.

Für die Waldbewirtschaftung ist die Helsinki-Resolution H1 von 1993 grundlegend:

Die Betreuung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen auf eine Weise und in einem Ausmass, das deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität erhält sowie deren Potenzial, jetzt und in der Zukunft die entsprechenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen.

Gemäss Beschluss der Regierung des Kantons St.Gallen vom 26. August 2003<sup>1</sup> ist jedes Amt zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen seiner Tätigkeiten aufgefordert. Die in den nachfolgenden Kapiteln (Kap. 3.1.2 bis 3.1.4) aufgeführten Kriterien und die in den Objektblättern (Kap. 3.2) festgelegten Massnahmen zeigen auf, wie zukünftig die Waldentwicklung und Waldnutzung im Perimeter des WEP "Gallus" ausgestaltet werden sollen, um der nachhaltigen Erfüllung der Waldfunktionen nachzukommen.

<sup>1</sup> Protokoll Nr. 511/2003 der Regierung des Kantons St.Gallen vom 26. August 2003

### 3.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Bewirtschaftungsgrundsätze sind als Leitsätze des Handelns zu verstehen, die für das ganze Planungsgebiet gültig sind. Die nachfolgenden Waldeleistungen werden denn auch auf der ganzen Waldfläche erbracht. Wenn in einem Gebiet eine Vorrangfunktion (Kap. 3.2.2) oder eine spezielle Funktion (Kap. 3.2.3) definiert ist, kommen die im entsprechenden Objektblatt genannten Zielsetzungen mit höherer Bedeutung hinzu.

#### 3.1.2.1 Naturnaher Waldbau

Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes erfolgt auf der ganzen Fläche nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus. Die Waldbehandlung strebt standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften an. Für die Waldeigentümer besteht keine grundsätzliche Pflicht zur Pflege des Waldes. Wenn die Besitzer ihren Wald aber bewirtschaften, so haben sie dabei den naturnahen Waldbau zu berücksichtigen.

Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus sind vernetzt zu betrachten. Sie sind im Einzelfall zu gewichten und werden nachstehend wie folgt zusammengefasst:

- Bestände mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung werden gefördert. Eingriffe bezüglich Bestandesaufbau und Baumartenmischung erfolgen in Abstimmung mit der pflanzensoziologischen Kartierung und den natürlichen Gegebenheiten vor Ort.
- Soweit wie möglich wird mit Naturverjüngungen gearbeitet. Eine Abweichung vom Grundsatz der Naturverjüngung ist möglich bei:
  - verdämmender Konkurrenzvegetation (z.B. übermässig viele Brombeeren);
  - fehlender standortgerechter Naturverjüngung infolge naturferner Baumartenzusammensetzung des Altbestandes (fehlende Samenbäume);
  - künstlich angelegter Ersatzaufforstungen mit spezieller Zielsetzung;
  - übermässigem Wildverbiss (bei Bedarf mit entsprechenden Schutzmassnahmen).
- Vielfältige Alters- und Bestandesstrukturen sowie stabile Mischbestände aus standortgerechten Baumarten werden angestrebt. Seltene und gefährdete Baum- und Straucharten werden wenn immer möglich besonders gefördert.
- Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden durch die Anwendung verschiedener Verjüngungsverfahren (z.B. offene Schlagflächen für Schmetterlinge, Wildbienen) und Bewirtschaftungsformen (Hochwald, Plenterwald, Niederwald, Dauerwald) aufgewertet.
- Die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, wird durch Wildhuftiere selbst ohne Schutzmassnahmen nicht verhindert<sup>2</sup> (vgl. dazu auch Kap. 3.1.2.9 Wild und Jagd).

#### 3.1.2.2 Holznutzung, Wildholz, Energieholz und Holzverwendung

##### **Holznutzung**

Holz ist der einzige nachhaltig erneuerbare Rohstoff der Schweiz. Die Waldwirtschaft kann die Region mit einem aus der Region erzeugten Rohstoff versorgen. Das Nutzungspotenzial des Waldes wird heute aber noch zu wenig ausgeschöpft, was zukünftig nach Möglichkeit geändert werden soll. Die Nutzfunktion wird weiterhin eine sehr bedeutende Leistung des Waldes und eines der wichtigsten (finanziellen) Standbeine für den Waldeigentümer sein.

Die Schweiz hat gesamteuropäisch einen der höchsten Holzvorräte in ihren Wäldern. Ein Abbau des Holzvorrates pro Hektare innerhalb von 30 Jahren von heute 326 (öffentlicher Wald) bis 421 (privater Wald) Kubikmeter Holz pro Hektare<sup>3</sup> auf zukünftig durchschnittlich rund 335 Kubikmeter Holz pro Hektare ist machbar und vermindert die Qualität der

<sup>2</sup> Die wesentlichen Festlegungen in diesem Abschnitt basieren auf der Vollzugshilfe „Wald und Wild“ des Bundesamtes für Umwelt BAFU, 2010

→ vgl. <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01547/index.html?lang=de>

<sup>3</sup> Quelle Schweizer Landesforstinventar LFI4 (2009/2011)

verschiedenen Waldfunktionen nicht. Auch trägt dies dazu bei, der Überalterung des Waldes entgegenzuwirken.

Die nachstehende Schätzung zeigt auf, welches Nutzungspotenzial allgemein und davon als Energieholz einerseits bei nachhaltiger Abschöpfung des natürlichen Zuwachses und andererseits bei gleichzeitiger Reduktion des Holzvorrates im vorgängig erwähnten Rahmen vorhanden ist:

Waldeigentum	Waldfläche [ha]	geschätzter nutzbarer Zuwachs (m <sup>3</sup> /Jahr)	durchschn. Nutzung der letzten 14 Jahre (m <sup>3</sup> /Jahr)	Nutzungspotenzial mit Vorratsabbau (m <sup>3</sup> /Jahr)	Energieholzpotenzial mit Vorratsabbau (Sm <sup>3</sup> /Jahr)
Öffentlicher Wald	1'134	11'300	13'400	12'900	4'800
Privatwald	488	5'400	3'900	6'900	9'000
Total Wald	1'622	16'700	17'300	19'800	13'800

Tabelle 5: Kennzahlen der Holznutzung im WEP "Gallus", Stand 2010 (1 m<sup>3</sup> Holz liegend = 2.8 Sm<sup>3</sup> Holzschnitzel; Sm<sup>3</sup> = Schnitzel-Kubikmeter)

Die Schätzung zeigt, dass vor allem im Privatwald noch ein erhebliches Potenzial für zusätzliche Nutzungen liegt. Dieser ist aber nur dann bereit Nutzungen zu tätigen, wenn der Absatz gesichert ist und der Holzpreis die Holzerntekosten mindestens deckt. Dies kann durch eine starke Marktposition der Waldeigentümer, rationelle Holznutzungen, eine effiziente Holzvermarktung sowie einen vermehrten Holzverbrauch allgemein und insbesondere in der Region erreicht werden. Die Nutzung des gesamten Potenzials würde einer Steigerung des jährlichen Holzeinschlags pro Hektare von heute 10.7 Kubikmeter auf zukünftig rund 12.2 Kubikmeter bedeuten. Der nachhaltige Zuwachs ohne Vorratsabbau beträgt 10.3 Kubikmeter pro Hektare. In den letzten Jahren wurden die Wälder demnach leicht über dem natürlichen Zuwachs genutzt (u.a. eine Folge der Stürme Vivian und Lothar).

### **Spezialfall Holznutzung in Tobelwaldungen / Wildholz**

Schlecht erschlossene oder steile Waldungen wie die Tobelwaldungen können von den Waldbesitzern nicht kostendeckend gepflegt und bewirtschaftet werden. Pflegeeingriffe in diesen Waldungen werden deshalb je länger je weniger durchgeführt. In dicht besiedelten Gebieten kann das anfallende Wildholz dazu führen, dass Menschen und Sachwerte (Liegenschaften, Häuser, Strassen usw.) infolge Verklausungen bei Starkniederschlägen gefährdet werden oder dass eine für die Erholung geeignete Struktur des Waldes nicht mehr erhalten werden kann. Schwemmholz in Bächen, das in Durchlässen, Brücken oder engen Stellen zu Verklausungen und Auflandungen von Geschiebe führt, ist eine massgebliche Ursache von Unwetterschäden.

Die Hochwassersicherheit ist nur gewährleistet, wenn der Unterhalt von Fliessgewässern ordnungsgemäss durchgeführt wird. Dazu gehört, dass das Schwemmmaterial regelmässig aus dem Gerinne entnommen, die Vegetation zurückgeschnitten, Auflandungen an den Ufern entfernt und Kiesfänge ausgebagert werden. In vielen Fällen ist es effizient, mit waldbaulichen Stabilitätseingriffen prophylaktisch das Rutschrisiko an Bachböschungen zu vermindern und so gleichzeitig den Eintrag von Wildholz in Bäche zu reduzieren, statt erst später das Fallholz mit grossem Aufwand aus den Bächen bzw. Seen zu ziehen.

Es soll deshalb im Einzelfall nach Lösungen gesucht werden, wie Grundeigentümer und an den Schutz- und Pflegemassnahmen interessierte Kreise gemeinsam deren Finanzierung sicherstellen können. Bei der Festlegung der waldbaulichen Massnahmen ist auch zu beachten, dass Tobelwaldungen vielfach Rückzugsräume seltener und bedrohter Arten sind.

### **Holz – Energie, die nachwächst**

Energie ist eine Schlüsselgrösse unserer Zivilisation. Unser Wohlstand hängt existentiell von einer funktionierenden Energieversorgung ab, die deshalb langfristig und nachhaltig gesichert werden muss. Während Jahrtausenden war Holz die einzige nutzbare Energie des Menschen. Die Energieversorgung spielte sich in regional geschlossenen, CO<sub>2</sub>-neutralen Kreisläufen ab. Genau diese Attribute muss eine nachhaltige, zukunftsfähige Energieversorgung aufweisen.

Die Verbrennung fossiler Rohstoffe ist nicht unproblematisch. Neben den zweifellos grossen Annehmlichkeiten und Vorteilen werden die negativen Konsequenzen des enormen Energieverbrauchs immer deutlicher: Klimakatastrophen und Treibhauseffekt, ineffiziente Nutzung beschränkter fossiler Ressourcen, Belastung der Luft, Böden und Gewässer mit Schadstoffen aus der Energiegewinnung und -nutzung um nur einige Stichworte zu nennen.

Bei den erneuerbaren Energien spielt das Holz eine zentrale Rolle, denn es besitzt das grösste, mit vergleichsweise bescheidenem Aufwand, kurzfristig nutzbare Potenzial. Die konsequente Nutzung dieses Potenzials macht Holz zu einem bedeutenden Faktor einer diversifizierten Energieversorgung. Holz kann in den nächsten Jahren von allen erneuerbaren Energien den grössten Beitrag an die Verminderung des Treibhauseffekts leisten.

Das Energieholzpotenzial in der Region des WEP "Gallus" ist erheblich. Dieser heute noch vielerorts brachliegende Rohstoff ist waldfreundlich, regional schnell verfügbar sowie CO<sub>2</sub>-neutral und damit volkswirtschaftlich sinnvoll und ökologisch wertvoll. Das oben aufgezeigte Energieholzpotenzial aus Waldholz, d.h. die "Wärme aus dem Wald", reicht aus, um den Bedarf von rund 16 grossen Schulhäusern oder von 16 Wärmenetzen mit je 30 Einfamilienhauseinheiten zu decken.

Die Waldwirtschaft ist in der Lage, die gewünschten Mengen an Energieholz laufend bereitzustellen. Bei konkreten Bauprojekten stehen Fachleute aus der Wald-, Holz- und Energiewirtschaft mit Rat und Tat zur Verfügung. Die (politischen) Entscheidungsträger bei Neu- und Umbauten engagieren sich noch stärker für das Energieholz. Die Stadt St.Gallen beispielsweise plant, bis 2050 die Holzenergienutzung von einem heutigen Energieäquivalent von 14 GWh auf 35 GWh auszubauen, was dannzumal 7 Prozent des Wärmebedarfs auf Stadtgebiet ausmachen bzw. einer CO<sub>2</sub>-Senke von 16'000 Tonnen pro Jahr entsprechen wird. Sie setzt dabei auf grössere Anlagen mit einer optimierten Rauchgasreinigung, um unerwünschte Geruchsbelästigungen und eine Erhöhung der Luftbelastung durch Feinstaub zu vermeiden.

### **Holzverwendung**

Staat und Gemeinden kommt bei der Erstellung von Hoch- und Tiefbauten eine Vorbildfunktion in den Bereichen Ökologie und Energie zu<sup>4</sup>. Bei öffentlichen Bauvorhaben des Staates, der Gemeinden und der anderen öffentlichen Körperschaften ist dem Holz in jedem Wettbewerb und in jeder Projektierung eine Chance zu geben. Die Verwendung von Holz in der Konstruktion, dem Innenausbau und der Energieversorgung wird gleichwertig mit den andern Baustoffen und Energieträgern geprüft. Dabei sind auch ganzheitliche Kosten- und Nutzenüberlegungen als Entscheid-Kriterien mit einzubeziehen (CO<sub>2</sub>-Bindung, Transportwege, regionale Wertschöpfung, Entsorgung usw.). Holz ist wenn immer möglich zuerst als Baustoff zu verwenden und erst in einem nächsten Schritt energetisch zu nutzen (sogenannte Kaskadennutzung). Eine optimierte Nutzung des nachwachsenden Holzes ergibt den nachhaltigsten Effekt für die Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz. Der Vorteil der materiellen gegenüber der energetischen Verwendung des Holzes liegt darin, dass die Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen doppelt erfolgt: Bei der Herstellung der Holzprodukte und

---

<sup>4</sup> Richtlinie zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten (Protokoll Nr. 83/1999 der Regierung des Kantons St.Gallen vom 9. Februar 1999)

anschliessend bei der Entsorgung, wenn nicht mehr gebrauchte Holzprodukte noch energetisch genutzt werden.

Durch gezielte und regelmässige Öffentlichkeitsarbeit wird die Verwendung von Holz gefördert. Infrastrukturen zur Holznutzung wie Rundholz-, Schnitzel- oder Brennholzlager sind im Wald unter Vorbehalt der baurechtlichen Bewilligungsverfahren möglich.

### **3.1.2.3 Bodenschonung**

Um die Bodenfruchtbarkeit und die Vitalität des Waldes zu erhalten und zu fördern, sollen die Holzernte sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung die Böden möglichst wenig beeinträchtigen.

Bei der Holzernte werden bestandes- und bodenschonende Verfahren eingesetzt. Das Holzrücken in Beständen erfolgt wenn immer möglich auf markierten Rückegassen. Es werden bodenschonende Gerätschaften eingesetzt und auf eine geeignete Witterung bzw. Bodenbeschaffenheit geachtet.

### **3.1.2.4 Erschliessungen**

Der Stand der Erschliessungen in den Waldungen im Gebiet des WEP Gallus ist mehrheitlich gut. Es sind keine grösseren Weg- oder Strassenerschliessungen neuer Gebiete geplant. Allenfalls steht der funktionale Ersatz oder die Optimierung einer bestehenden Erschliessung zur Diskussion.

Die Strassennetze verursachen bei den Eigentümern hohe Kosten. In Zukunft wird der Waldbesitzer den Ausbaustandard der Strassen ausschliesslich auf die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung ausrichten (müssen). Baumassnahmen zugunsten anderer Interessen können nur noch dann ausgeführt werden, wenn deren Nutzniesser die entsprechenden Mehrkosten tragen. Bereits heute geleistete freiwillige Beiträge von Nutzniessern an den Unterhalt von Strassen und Wegen sind fortzusetzen.

### **3.1.2.5 Sicherheitsanforderungen an Wäldern entlang von Infrastrukturanlagen**

An Wäldern entlang von Infrastrukturanlagen (Bauzonen, Autobahnen, Staats- und Gemeindestrassen, Eisenbahnlinien) werden besondere Stabilitätsanforderungen gestellt und die Waldbehandlung wird oft mit besonderen Sicherheitsauflagen erschwert. Vielfach trägt ein stufiger Waldrandaufbau den Sicherheitsaspekten am besten Rechnung. An der Finanzierung dieser Massnahmen beteiligen sich die direkten Nutzniesser (Werkeigentümer der Infrastrukturanlagen).

### **3.1.2.6 Schutz vor Naturgefahren**

Grosse Teile des Waldareals üben Schutzwirkungen aus:

- Verminderung des Hochwasserabflusses der Gewässer.
- Verminderung von Rutschungen, Steinschlag, Erosion, Schnee Brettern und Lawinen.
- Verminderung der Geschiebeproduktion der Gewässer.

Das Kantonsforstamt hat in Zusammenarbeit mit dem Bund die Wälder mit Schutzfunktion ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgte gemäss den Richtlinien des Bundes mittels mathematischer Modelle und gutachtlicher Beurteilung. Erstere bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und berücksichtigen andererseits die Schadenpotenziale (Siedlungsgebiete und andere erhebliche Sachwerte).

Die Schutzwirkungen des Waldes lassen sich im multifunktionalen Wald mit den anderen Waldfunktionen kombinieren. Sind durch die Naturgefahren aber Menschen oder erhebliche Sachwerte betroffen - ist also ein grosses Schadenpotenzial gegeben -, haben die Schutzwälder eine Vorrangfunktion inne, die es zu erhalten und zu fördern gilt (vgl. auch Objektblatt VS 1 zu Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren, Kap. 3.2.2.1). Intakte

Schutzwälder üben ihre Funktionen nachhaltig und günstig aus und sind volkswirtschaftlich bedeutend sinnvoller als künstliche Schutzbauten.

### **3.1.2.7 Freizeit, Sport und Erholung**

Freizeit-, Sport- und Erholungsaktivitäten haben in der Region eine grosse Bedeutung. Wald und Landschaft spielen für die individuelle wie für die organisierte Freizeitbetätigung eine wichtige Rolle. Von den vielen Besuchern, die sich im Wald aufhalten, sind ein grosser Teil Wanderer und Spaziergänger, in zunehmenden Mass auch Freizeitsportler wie Reiter, Jogger, Mountainbiker, Schneeschuhläufer usw. Die Besucher halten sich nicht nur auf den Strassen und Wegen auf, zunehmend wird auch der Waldbestand begangen. Die Lenkung der Waldbesucher mit einem geeigneten Infrastrukturangebot gewinnt daher laufend an Bedeutung.

Die Waldbesucher finden im Wald ein natürliches Naherholungsgebiet vor. Ihnen stehen Erholungsinfrastrukturen wie Wanderwege, Rastplätze usw. zur Verfügung. Wälder, in denen auch abseits von Wegen eine intensive Erholungsnutzung akzeptiert oder zugelassen wird, können mit der Vorrangfunktion "Erholung" belegt werden (vgl. auch Objektblatt VE 1, Kap. 3.2.2.3). Die Waldbesucher werden bei ihren Aktivitäten so gelenkt, dass:

- die biologische Vielfalt ausserhalb der bezeichneten Gebiete nicht beeinträchtigt wird,
- ein konfliktfreies Nebeneinander verschiedener Waldbesucher möglich ist und
- Störungen von Wildtieren ausserhalb der bezeichneten Gebiete gering gehalten werden.

Mit den Lenkungsmassnahmen wird eine minimale Beeinträchtigung des Waldeigentums, des Lebensraumes Wald und des Waldbodens angestrebt. Falls die Ziele nicht erreicht werden, ist eine Abgeltung anzustreben.

### **Rücksichtnahme**

Das Gebiet im und um den Perimeter des WEP "Gallus" hat ein grosses Potenzial an Waldbesuchern. Allein aus den drei am WEP "Gallus" beteiligten Gemeinden wollen sich rund 100'000 Personen erholen und sich während ihrer Freizeit unter anderem in der Natur betätigen. Hinzu kommen noch einige zehntausend Personen aus den angrenzenden Agglomerationen. Es besteht die Gefahr, dass die verschiedenen Nutzer (Fussgänger, Biker, Hundehalter, Reiter, Jogger, Jäger usw.) nebst den selbst verursachten Störungen auch untereinander in Konflikt geraten. Der WEP kann solche Konflikte nur in einem beschränkten Mass mildern oder lösen. Mehrheitlich sind gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz notwendig.

### **Veranstaltungen**

Mit der eidgenössischen Waldgesetzgebung haben die Kantone eine Bewilligungspflicht für die Durchführung von grossen Veranstaltungen einzuführen. Im Kanton St.Gallen ist die angepasste kantonale Waldgesetzgebung am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt besteht eine Melde- resp. Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen. Von diesen Bestimmungen betroffen sind Veranstaltungen, die in freier Natur durchgeführt werden (im Wald und in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und Tieren) und die den Lebensraum von Pflanzen und wildlebenden Tieren beeinträchtigen können. Meldungen bzw. Bewilligungsgesuche für derartige Veranstaltungen sind der betroffenen politischen Gemeinde einzureichen. Dieses Verfahren hat sich bewährt und etabliert.

### **Waldpädagogik**

Das Thema Waldpädagogik nimmt an Bedeutung zu, wie z.B. die Schule "Waldkinder St.Gallen" aufzeigt. Auch im WEP-Perimeter soll das Verständnis für Natur und Wald weiter gefördert werden. Durch die positiven Erfahrungen in der Natur und im Wald bauen

Erwachsene wie Kinder eine Beziehung zu ihrer natürlichen Umwelt auf und lernen sie zu schätzen. Die bisher vom Forstdienst erbrachten Leistungen (Führung von Schulen, Exkursionen, Info-Tafeln usw.) entsprechen einem Bedürfnis und werden im bisherigen Rahmen weitergeführt bzw. bei Bedarf ausgebaut. Die freie Betretbarkeit des Waldes ist eine Voraussetzung für die "Bildung" im Wald.

### **Aussichtspunkte**

Exponierte Geländepunkte, die eine attraktive Aussicht gewähren, werden ohne waldbauliche Eingriffe allmählich von Gehölzen überwachsen. Geeignete Orte im Wald werden als permanente Aussichtspunkte erhalten, in Einklang mit der Natur. Die Aussicht wird durch das Zurückschneiden der Gehölze freigehalten. Die Zugangswege werden markiert und unterhalten. Bestehende oder neue Infrastrukturanlagen (Themenwege, Aussichtstürme, usw.) können die Attraktivität und die Erlebbarkeit des Waldes erhalten oder sogar fördern.

### **Bikesport**

Seit Anfang der 1980-er Jahre hat sich der Bikesport (Radfahren und Mountainbiken) zu einer der beliebtesten Sportarten der Schweizer Bevölkerung entwickelt. Der Bikesport wird in verschiedenen Disziplinen mit sehr unterschiedlichen Bedürfnissen bezüglich Infrastruktur ausgeübt. Nebst der Benutzung des bestehenden Strassen- und Wegenetzes besteht für einige Disziplinen das Bedürfnis nach einer spezifischen Infrastruktur (vgl. Objektblätter E 2 und E 3, Kapitel 3.2.3.4).

### **Hochseilgärten im Wald**

Hochseilgärten sind Waldkletteranlagen im natürlichen Baumbestand, die in der Regel aus verschiedenen Parcours mit unterschiedlichen Höhen- und Schwierigkeitsgraden bestehen. Ausgangspunkte der Parcours sind Höhen-Plattformen. Von diesen bewegt man sich mit Hängebrücken, Seilzügen, Seilbahnen, Tyrolienne, Lianen, Strickleitern usw. von Baum zu Baum quer durch den Wald. Dank Geh- und Sicherungsseilen bewegt man sich gefahrlos von einer Höhen-Plattform zur anderen (vgl. Objektblatt E 5, Kapitel 3.2.3.4).

Hochseilgärten im Wald sind eine Mischung aus besonderer Naturerfahrung, Nervenkitzel und Bewegung. Sie verlangen Mut, Geschicklichkeit, Überwindung sowie Konzentration und lassen unter anderem auch den Wald aus einer neuen Perspektive hautnah erleben.

## **3.1.2.8 Biodiversität**

### **Waldreservate**

Der Kanton St.Gallen hat ein Konzept für Waldreservate (März 2003) erarbeitet. Dieses wurde am 28. August 2003 durch die damalige Eidgenössische Forstdirektion und am 9. März 2004 von der Regierung des Kantons St.Gallen genehmigt. Es wird angestrebt, zehn Prozent der Waldfläche oder rund 5'200 Hektaren als Waldreservate auszuscheiden. Dieser Flächenanteil soll auf den ganzen Kanton bezogen erreicht werden und nicht pro Region oder pro WEP-Perimeter. Das Reservatskonzept ist eine Mischung aus wissenschaftlicher Herleitung aufgrund der Schutzziele und gutachtlicher Herleitung durch den Forstdienst.

Das Waldreservatskonzept dient als eine der Grundlagen für die Ausscheidung der Vorrangfunktionsflächen und speziellen Objekte im Bereich "Naturschutz". Im Rahmen des Konzepts "Waldreservate Kanton St.Gallen" wurden diejenigen Wälder bezeichnet, die sich aus kantonaler Sicht als Waldreservate eignen würden. Das vorhandene Konzept sagt nichts über die effektive Umsetzung aus. Dies erfolgt in einem zweiten Schritt mittels vertraglicher Regelung mit jedem einzelnen Waldeigentümer.

Waldreservate werden nicht mehr als Wirtschaftswälder im eigentlichen Sinn behandelt. Sie werden als Naturraum betrachtet, in dem in erster Linie nach ökologischen bzw. natur- und landschaftsschützerischen Grundsätzen vorgegangen wird. Mit den Reservatsflächen wird die biologische Vielfalt erhalten und gefördert und damit ein Beitrag zur Biodiversität geleistet. Auch wenn in zahlreichen Wäldern die Pflege und Nutzung aus wirtschaftlichen Gründen bereits heute ausbleibt, sollen bestimmte Waldgebiete vertraglich für einen längeren Zeitraum gesichert werden.

In **Naturwaldreservaten** wird gänzlich auf waldbauliche Eingriffe verzichtet (ausgenommen vorbereitende Massnahmen wie z.B. die Entfernung von Fichten usw.). Der Natur wird Raum zur freien Entwicklung gegeben und Wildnis hat wieder Platz in dieser Landschaft. Natürliche Prozesse und Entwicklungen können ungehindert ablaufen. Naturwaldreservate sind Flächen, die langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch rechtliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsverzicht belegt sind.

In **Sonderwaldreservaten** wird mit konkreten waldbaulichen Eingriffen dafür gesorgt, dass sich die Flächen gemäss Schutzziel entwickeln und in einer entsprechenden Form erhalten bleiben. Nutzungen für den Eigenbedarf, die das Schutzziel nicht gefährden, werden in Sonderwaldreservaten toleriert. Sonderwaldreservate sind Waldflächen, die langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch rechtliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsziel belegt sind. Es sind Zonen, in denen Eingriffe getätigt werden, um das Schutzziel zu erreichen.

In den letzten Jahren ist die Erkenntnis gewachsen, wie wichtig nutzungsbedingt aufgelichtete Wälder für die Artenvielfalt sind. Sie sind für die Erhaltung vieler bedrohter Vögel, Schmetterlinge und Käfer sowie andere Insekten und weitere Tier- und Pflanzenarten von eminenter Bedeutung. In Sonderwaldreservaten wird mit konkreten waldbaulichen Eingriffen und andern aktiven Naturschutzmassnahmen ihr Fortbestand gesichert.

### **Ökologische Ergänzungsflächen**

Ein weiteres Standbein zur Sicherstellung der gewünschten Biodiversität im Ökosystem Wald erfolgt mit sogenannten "ökologischen Ergänzungsflächen". Darunter sind besondere, in der Regel kleine Flächen zu verstehen, die einer strukturellen und/oder örtlichen Dynamik unterworfen sind und nicht langfristig als Reservate ausgeschieden werden.

Speziell gepflegte **Waldränder**, die einen zusammen mit dem Bereich der Landwirtschaft ausgeschiedenen Krautsaum aufweisen, sind wegen ihrer ökologischen Bedeutung (z.B. Vernetzung von Lebensräumen, Artenvielfalt, Wildlebensraum usw.) besonders wertvoll. Bei allen Eingriffen in Waldrandbestockungen wird nach Möglichkeit ein artenreicher und stufiger Aufbau gefördert. Besondere Priorität geniessen sonnenexponierte Waldränder. Fest installierte Zäune entlang von Waldrändern und Waldweiden sind sowohl aus jagdlicher wie forstlicher Sicht unerwünscht.

**Waldwiesen** haben als Strukturelement, Lebensraum und innerer Waldrand eine besondere Bedeutung. Im betrachteten Perimeter sind diese sehr selten und entsprechend mit gezielten Eingriffen zu erhalten und zu fördern.

**Waldstrassenböschungen** kommen in ihrer Funktion inneren Waldrändern gleich. Vielfach bilden sie wertvolle Äsungsflächen für das Wild oder Lebensräume für Schmetterlinge und andere Insekten. Der Mähzeitpunkt der Böschungen ist auf die Lebensraumsprüche seiner "Bewohner" abgestimmt (Versammlung, abschnittsweise gestaffelte Eingriffe, Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten schaffen).

**Stehendes und liegendes Totholz** wie abgestorbene Einzelbäume werden stehen oder liegen gelassen, wenn von diesen keine Gefahr für den umliegenden Bestand, die Verkehrswege und Anlagen bzw. deren Benutzer sowie keine Gefahr im Sinne des Hochwasserschutzes ausgeht. Astmaterial und im Bestand verbleibende Stammstücke werden nicht verbrannt, ausser es ist aus phytosanitären Gründen - d.h. z.B. zur Bekämpfung des Borkenkäfers - notwendig. Spechtbäume verbleiben im Bestand.

**Altholzinseln** fördern die Strukturvielfalt im Wald. Sie verbessern die Vernetzung von Lebensräumen und fördern die Biodiversität.

**Feucht- und Trockenstandorte** im und am Wald werden bei Eingriffen in die angrenzenden Bestockungen gezielt erhalten und gefördert.

**Waldbäche** sind schon heute vielfach naturnah und wenig beeinträchtigt. Bei der Behandlung von Fliessgewässern im Wald und ihren Uferbereichen sind Hochwasserschutz, Gewässerschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz zu koordinieren. Gewässer werden nach Möglichkeit ökologisch aufgewertet.

### **Auengebiete**

Das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung weist Objekte aus, die ganz oder teilweise im Gebiet des WEP Gallus liegen (siehe Objektblatt VN 1, VN 2 und VN 3, Kapitel 3.2.2.2).

Die Bedeutung der Auen bezieht sich vor allem auf die Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume sowie auf die natürliche Dynamik des Gewässers und des Geschiebehauhalts.

### **Seltene Tier- und Pflanzenarten**

Das Waldgebiet weist eine grosse Vielfalt an Tieren und Pflanzen auf. Es sind viele wertvolle Lebensräume wie urwaldähnliche Wälder, abgelegene Tobelwäldchen, Felsen- und Pionierstandorte, seltene und artenreiche Waldgesellschaften oder eng mit Feucht- und Trockenstandorten verzahnte Wälder vorhanden. Seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensräume werden erhalten und gefördert.

Seltene einheimische Baumarten - einzeln oder bestandesweise vorkommend - werden wie bisher bei den Pflege- und Durchforstungseingriffen geschont und gezielt gefördert: Speierling, Wildbirne, Flatterulme, Elsbeere, Nussbaum, Eibe, Spitzahorn, Sommer- und Winterlinde und Kirschbaum<sup>5</sup>. Gleiches gilt für die Förderung von seltenen Straucharten und Kräutern (z.B. Orchideen).

Insekten (Käfer, Schmetterlinge, Wildbienen, Wespen, Fliegen usw.), Amphibien, die ihre Habitate teilweise im Wald haben (Grasfrosch, Erdkröte, Feuersalamander, Gelbbauchunke, Berg- und Fadenmolch), Reptilien (Zaun- und Waldeidechse, Blindschleiche, Schling- und Ringelnatter) sowie Vögel und Kleinsäuger verdienen besondere Beachtung. Vielfach ist ihr Vorkommen an Sonderstandorte wie Waldlichtungen, warme süd- oder westexponierte Waldränder oder Feuchtgebiete gebunden. Diese Lebensräume sind mit geeigneten Massnahmen zu erhalten, zu fördern und untereinander zu vernetzen.

Die Honigbiene gehört seit jeher zum Wald. Verschiedene Laubbäume, Sträucher und andere Waldpflanzen (z.B. Ahorne, Stechpalme, Rapunzel usw.) sind Insektenblütler und auf die Bestäubung durch Bienen angewiesen. Nebst den wild vorkommenden Bienen

<sup>5</sup> Zur Gefährdung einzelner genannter Arten bezüglich Feuerbrand: vgl. Empfehlung des BUWAL "Empfehlungen zur Förderung von Wildobstarten und Weissdorn trotz Feuerbrand-Risiko": [http://www.feuerbrand.ch/merkbl/wildobst\\_d.pdf](http://www.feuerbrand.ch/merkbl/wildobst_d.pdf)

übernehmen Zuchtbienen immer häufiger deren Aufgaben. Die Bienenhaltung ist zu gewährleisten.

### **Vernetzung**

Die Vernetzung ist ein wesentliches Element des Lebensraumschutzes und der Biodiversität. Dabei werden bestehende Vorkommen gesichert, gefördert und vernetzt. Die Erhaltung und Förderungen von Einzelobjekten wie von verbindenden Elementen zwischen offener Landschaft und Wald verdienen besondere Beachtung (vgl. Abschnitte "Waldränder", "Waldwiesen", "Waldstrassenböschungen", "Stehendes und liegendes Totholz" oder "Altholzinseln"), denn der Wald ist ein natürliches Element von Wanderungskorridoren.

#### **3.1.2.9 Wild und Jagd**

Die heute vorkommenden Wildarten sollen auch in Zukunft einen geeigneten Lebensraum vorfinden. In Analogie zum naturnahen Waldbau (vgl. Kap. 3.1.2.1) soll dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Wildbeständen und der Nahrungsgrundlage (Jungbäume, Sträucher und Kräuter) vorhanden sein. Die Lebensräume sind in ausreichend guter Qualität sowohl in Bezug auf die Nahrungs- und Deckungsansprüche wie auch hinsichtlich der Rückzugsbedürfnisse der Tiere zu erhalten und wenn nötig zu verbessern. Dazu bedarf es einerseits gezielter Aufwertungen des Lebensraumes und andererseits einer jagdlichen Regulation der Wildbestände.

Die Ziele können wie folgt zusammengefasst werden:

- Sicherstellung des Gleichgewichts zwischen Lebensraumkapazität und Wildbestand;
- Erhaltung und Förderung gesunder, vielfältiger Wildbestände;
- Schonung und Stärkung der Bestände bedrohter Arten (z.B. Feldhase).

Die Bestände des jagdbaren Wildes werden so reguliert, dass die natürliche Waldverjüngung ohne technische Schutzmassnahmen auf mindestens 75 Prozent der Waldfläche bzw. 90 Prozent der effektiven Schutzwaldfläche eines Wildlebensraumes möglich ist. Für die Verbisserhebung ist der Forstdienst zuständig. Werden diese Verjüngungssollwerte ohne Wildschadenverhütungsmassnahmen nicht erreicht, muss die Basisregulierung des Wildes überprüft und gegebenenfalls angepasst sowie ein Wald-Wild-Konzept erstellt werden. Die Basisregulierung ist die Grundlage und die Voraussetzung für weiterführende Massnahmen wie z.B. die Biotophege. Wald-Wild-Konzepte können aber auch auf freiwilliger Basis erstellt werden.

Die Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten können vielfach im Rahmen der ordentlichen Waldbewirtschaftung sichergestellt werden. Der Lebensraum des Wildes und das Äsungspotenzial werden verbessert durch:

- regelmässige Durchforstungseingriffe, welche Licht auf den Waldboden bringen und die Naturverjüngung sowie das Aufkommen der Krautvegetation fördern;
- abgestufte innere und äussere Waldränder;
- gezieltes Pflanzen von Verbissgehölzen;
- Prossholz-Angebot bei aussergewöhnlichen Schneelagen.

Deckungsmöglichkeiten entstehen durch die natürliche Entwicklung von Dickungen und durch gut abgestufte Waldränder. Einzelne Nadelholzgruppen in Laubwaldgesellschaften sind sinnvoll; sie bieten auch im Winter einen guten Sichtschutz.

Für die Erhaltung und Förderung gesunder Wildbestände bedarf es eines modernen Jagdbetriebs, der dem gesellschaftlichen Wandel und den Veränderungen des natürlichen Lebensraums Rechnung trägt. Wildbiologische Kenntnisse, gute Jagdrevierkenntnisse und stete jagdliche Weiterbildung sind die Grundlage für eine zielgerichtete und erfolgreiche Jagd.

### **Sensible Wildlebensräume**

Wildtiere brauchen einen vielfältigen und möglichst naturnahen Lebensraum. Die intensiv genutzte Landschaft und die mannigfaltigen Aktivitäten in den Wäldern bringen Unruhe in den Wildlebensraum. Für die Fortpflanzung der Wildtiere geeignete Gebiete werden immer kleiner und sind vermehrt Störungen ausgesetzt. Die Biotoppege, das heisst der Schutz, die Pflege und allenfalls Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen, ist in Zusammenarbeit aller Beteiligten zu unterstützen.

Je nachdem, ob allgemeine wildökologische Aspekte allein, ob der Einfluss anderer (v.a. freizeittlicher) Aspekte oder ob besondere wildökologische, arterhaltende Aspekte zu berücksichtigen sind, ergeben sich für die sensiblen Wildlebensräume unterschiedliche Ziele und auch unterschiedliche Massnahmen (siehe Objektblatt W 1, Kapitel 3.2.3.5).

Dem Ruhebedürfnis der Wildtiere wird am ehesten entsprochen, wenn übermässige Störungen durch Freizeitaktivitäten, durch den Jagdbetrieb oder Holzerei- und Pflegearbeiten zu ungünstigen Zeitpunkten vermieden werden. Dazu sind in ausgewählten Gebieten Rückzugsflächen festzulegen. Die Waldbenützer sind bestmöglich über die Lebensbedürfnisse der wildlebenden Tiere und insbesondere über Sinn und Zweck dieser Rückzugsgebiete aufzuklären und zu sensibilisieren. Ebenso sind die erwähnten Anliegen bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie im Rahmen des Jagdbetriebs und der forstlichen Planung zu berücksichtigen. Wo trotzdem unzumutbare Störungen auftreten, sind weitergehende Massnahmen zum Schutz des Lebensraums zu prüfen.

#### **3.1.2.10 Gewässerschutz**

Bei der Nutzung des Waldes ist auf das Wasser und die Gewässer Rücksicht zu nehmen und Gewässerverschmutzungen sind zu vermeiden. Zum Schutz der Quellen und der Grundwasservorkommen sind die rechtskräftig festgelegten Schutzzonen S1, S2 und S3 mit den entsprechenden Schutzzonenreglementen massgebend (vgl. Objektblatt G 1, Kapitel 3.2.3.3).

Der reglementierte Schutz des Grundwassers kann die Waldbewirtschaftung beeinträchtigen. Die Schlagorganisation, insbesondere das Anlegen von Lagerplätzen, ist deshalb durch den Forstdienst zu koordinieren. Entstehen für die Waldeigentümer gravierende Nachteile, wie z.B. die Verlegung von Lagerplätzen oder ein erheblicher Mehraufwand bei der Holzerei, ist eine Abgeltung durch die Betreiber der Wasserversorgung anzustreben.

Bei der Sanierung bestehender oder Erstellung neuer Bachquerungen ist die Variante "Furt" immer auch zu prüfen.

#### **3.1.2.11 Deponien und belastete Standorte im Wald**

Im Rahmen der Evaluation von Standorten für neue Deponien zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial prüft der Kanton St.Gallen unter anderem die Machbarkeit einer Grossdeponie im Steinachtobel. Die Schaffung dieser zentralen Grossdeponie mit einem geschätzten Ablagerungsvolumen von über 17 Mio. m<sup>3</sup> ist eines von zwei Szenarien, um auch in Zukunft genügend Raum zur Ablagerung von Aushub in der Abfallplanungsregion St.Gallen-Rorschach zu gewährleisten. Das Amt für Umwelt und Energie führt Machbarkeitsstudien durch. Die Abklärungen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den Eigentümern, den Standortgemeinden, den kantonalen Ämtern und den Umweltverbänden.

Im Gebiet des WEP "Gallus" gibt es drei ehemalige Kehrrechtdeponien mit unterschiedlichem Handlungsbedarf. Die allfällige Sanierung umfasst dabei die Sicherung von Standorten und Nutzungsbeschränkungen (vgl. Objektblatt G 2, Kapitel 3.2.3.3).

### 3.1.2.12 Kulturgüter im Wald

Im Gebiet des WEP "Gallus" kommen zahlreiche Objekte des Denkmalschutzes vor. Derartige Objekte im Wald bleiben erhalten. Es sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Entwicklung des Lebens und der Gesellschaft besonders deutlich ablesbar sind. Eine angemessene touristische Nutzung der Kulturgüter ist weiterhin möglich. Die Beeinträchtigung solcher Objekte bei der Waldbewirtschaftung bzw. bei baulichen Arbeiten für die Waldwirtschaft wird vermieden.

Kulturobjekte im Wald wie Hohlwege, Grenzwälle, Fliehburgen usw. finden sich z.T. in den Regionalen Teilrichtplänen Landschaft, dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) oder internen Unterlagen der Kantonsarchäologie.

### 3.1.2.13 Geotope im Wald

Geotope sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung des Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Darunter fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformen. Geotope stellen ein wertvolles Naturgut dar, welches zur Einzigartigkeit und Vielfalt der Landschaft beiträgt. Neben ihrer natur- und landschaftsschützerischen Bedeutung sind sie aber auch von wissenschaftlichem, pädagogischem und touristischem Wert.

**Einzelgeotope** sind meist kleinräumige Naturdenkmäler wie Moränenwälle, Höhlen, Quellen, Fossilienfundstellen oder Überschiebungskontakte. Sie sollen möglichst umfassend erhalten werden. Bei den **Geotopkomplexen** handelt es sich um Gruppierungen von räumlich verzahnten oder sich überlappenden Einzelgeotopen. Als Schutzziel gilt die Erhaltung der Integrität der ganzen Gruppe als auch des Werts der einzelnen Bestandteile.

**Geotoplandschaften** sind durch geologische Strukturen, Formen und Prozesse besonders geprägte Landschaften. Sie sind Landschaftsschutzgebiete mit besonderen geomorphologischen Eigenarten. Ihre Charakteristik und natürliche Dynamik gilt es zu bewahren.

### 3.1.2.14 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bedeutung des Waldes als Erholungs-, Natur- und Erlebnisraum nimmt ständig zu. Das Informationsdefizit in der Bevölkerung bezüglich den Leistungen und Wirkungen des Waldes betreffend den Rohstoff Holz, den Naturschutz, die Jagd und das Verhalten im Wald ist gross. Das Verständnis für Zusammenhänge im Wald wird bereits heute mit aktiver Öffentlichkeitsarbeit gefördert (vgl. dazu auch Kapitel 3.2.3.6), soll aber noch weiter ausgebaut werden.

## 3.1.3 Waldfunktionen

### 3.1.3.1 Begriff und Bedeutung

Die Bezeichnung einer Waldfunktion im WEP erfolgt als "Vorrangfunktion" und als "spezielle Funktion" gemäss den Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St.Gallen. Die Bewirtschaftung derartiger Wälder ist so vorzunehmen, dass insbesondere die Vorrangfunktion nachhaltig erfüllt wird. Wo keine entsprechende Bezeichnung erfolgt, stehen sich die verschiedenen Waldfunktionen ebenbürtig gegenüber. Es sind die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze und die durch bestehende Erlasse genannten Zielsetzungen zu befolgen (vgl. Kap. 2.4).

### 3.1.3.2 Vorrangfunktionen

Gebiete mit Vorrangfunktionen sind Waldflächen, denen bezüglich den Funktionen "Schutz vor Naturgefahren", "Naturschutz" oder "Erholung" eine im Verhältnis zu anderen Nutzungen überdurchschnittliche Bedeutung zukommt. Die Überlagerung von zwei oder mehreren Vorrangfunktionen auf derselben Fläche ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Verweis von einzelnen Flächen auf das entsprechende Objektblatt erfolgt mit der Bezeichnung VS (Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren), VN (Vorrangfunktion Natur und Landschaft) oder VE (Vorrangfunktion Erholung). Liegen für eine Vorrangfunktion mehrere Objektblätter vor, werden sie in ihrer Reihenfolge nummeriert (z.B. VN 1, VN 2, usw.). Bezieht sich ein Objektblatt auch noch auf mehrere Teilflächen, so werden diese mit einer zweiten Ziffer durchnummeriert, z.B. VN 1.1, VN 1.2, usw.

Eine explizite Vorrangfunktion "Holznutzung" wird nicht ausgeschieden. Die Nutzfunktion ist auf der gesamten Waldfläche naturgemäss gegeben. Sie hat sich aber den erwähnten Vorrangfunktionen oder den nachfolgend beschriebenen speziellen Funktionen auf den diesbezüglich bezeichneten Flächen unterzuordnen. Die volks- und betriebswirtschaftliche Bedeutung der Holzproduktion für die Allgemeinheit wie für den einzelnen Waldeigentümer wurden bei der Erstellung des WEP berücksichtigt. Bei der Festlegung der Vorrangfunktionen und der speziellen Funktionen wurden die Aspekte der Nutzfunktion mit einbezogen, um allfälligen Nutzungskonflikten vorzubeugen.

Bei Wäldern, welche mit einer Vorrangfunktion bezeichnet sind, jedoch in Bezug auf mehrere Kriterien eine überdurchschnittliche Bedeutung haben, können die anderen Kriterien als spezielle Funktionen (vgl. Kap. 3.1.3.3) hinzugefügt werden. Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes richtet sich prioritär nach der Vorrangfunktion. Diese waldbaulichen Massnahmen sind aber mit den Zielen der speziellen Funktionen abzustimmen.

Die Vorrangfunktion "Natur und Landschaft" kommt sowohl im WEP als auch im kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt V 31: Vorranggebiete Natur und Landschaft) vor. Die Vorrangfunktion "Natur und Landschaft" im Richtplan zielt auf den umfassenden Lebensraumschutz ab, während im WEP vor allem die Ziele der Waldbewirtschaftung angesprochen sind. Es ist daher nicht zwingend, dass die Einträge überall deckungsgleich sind. Bei Wäldern, welche im WEP mit der Vorrangfunktion "Schutz vor Naturgefahren" bezeichnet und im kantonalen Richtplan als Vorranggebiete "Natur und Landschaft" ausgeschieden sind, sind die im Richtplan genannten Schutzziele zu berücksichtigen, soweit sich der Schutz vor Naturgefahren anders ebenbürtig erreichen lässt.

Die im WEP ausgeschiedenen Vorrangfunktionen dienen als wichtige Entscheidungsgrundlagen für Verfahren bei Gemeinden und beim Kanton, wie z.B. für die Behandlung von Rodungsgesuchen oder das Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone usw. Die Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens muss aber weiterhin im Einzelfall geprüft werden, auch wenn im WEP die Interessenabwägung vorgezogen wurde.

### 3.1.3.3 Spezielle Funktionen

Spezielle Funktionen beziehen sich auf Waldflächen oder einzelne Objekte, die nicht mit der Vorrangfunktion versehen werden, aber durch ihre Eigenart oder Bedeutung doch über die für den ganzen Wald geltende Multifunktionalität hinausgehen. Die Bezeichnung einer speziellen Funktion dient zugleich auch der Lösung von Interessenkonflikten: Mit dem entsprechenden Eintrag im Plan wird dem jeweiligen Anliegen einerseits eine Berechtigung attestiert, andererseits wird es aber auf einen bestimmten Platz (z.B. Feuerstelle), auf eine festgelegte Strecke (z.B. Bikestrecke) oder auf die eingetragene Fläche (z.B. sensible Wildlebensräume) beschränkt. Damit dient die Bezeichnung von speziellen Funktionen unter anderem auch zur Kanalisierung und Steuerung von Freizeitaktivitäten.

Die Flächen und Objekte sind thematisch gegliedert und im Plan mit der Nummer des entsprechenden Objektblatts versehen. Flächen mit einer "speziellen Funktion" sollen sich in

der Regel nicht überlappen. Die Überlagerung mit einer Vorrangfunktion ist hingegen möglich (siehe Kapitel 3.1.3.2).

Die Objektblätter mit den speziellen Funktionen sind im Kapitel 3.2.3 aufgeführt.

#### **3.1.3.4 Schnittstelle zum Richtplan des Kantons St.Gallen**

Der Waldentwicklungsplan wird mit dem Richtplan abgeglichen. Die konkreten Richtplanobjekte mit einem Bezug zum Wald oder zur Waldbewirtschaftung fliessen direkt in die einzelnen Objektblätter ein; ein Verweis macht den Bezug transparent.

Folgende Richtplanobjekte haben einen inhaltlichen Bezug zum WEP "Gallus", können aber nicht in einen konkreten Bezug zu einem Objektblatt gestellt werden. Die Zielsetzungen sind in den Bewirtschaftungsgrundsätzen (Kap. 3.1.2) formuliert:

- Schon- und Kerngebiete bedrohter Arten:
  - Schongebiet Oberes Glatt- und Wissenbachtal (Gossau)
  - Kerngebiet Goldachtobel (St.Gallen)
  - Kerngebiet Mutwiler Tobel (Gossau)
  
- Landschaftsschutzgebiete:
  - Lindenberg (Gossau)
  - Glattal (Gossau)
  - Hohfirst–Tannenbergr (Gossau)
  - Menzeln–Freudenberg–Eggen (St.Gallen)
  - Sittertobel–Drumlinlandschaft (St.Gallen, Wittenbach)

#### **3.1.4 Konflikte**

Besteht für ein Gebiet oder eine Funktion ein Interessenkonflikt, für den im Planungsprozess keine Einigung erzielt werden konnte, wird dieser offene Konflikt auf dem Plan und einem Objektblatt als "Fläche mit ungelöstem Interessenkonflikt" dargestellt. Dieser Lösungsweg wird nur ausnahmsweise angewendet.

Im Perimeter des WEP "Gallus" kommen keine ungelösten Konflikte vor. Bei den in den Objektblättern erwähnten Konflikten geht es um Interessenabwägungen bei der Umsetzung.

## 3.2 Objektblätter

### 3.2.1 Übersicht Objektblätter

Die nachfolgenden zwei Tabellen geben eine Übersicht über die im WEP Gallus vorkommenden Objektblätter und deren Bezug zu den Beteiligten. In Tabelle 6 ist zusammengestellt, welche Objektblätter welche Politischen Gemeinden berühren. In Tabelle 7 wird aufgezeigt, welche Behörde oder Körperschaft bei welchem Objektblatt die federführende Stelle bei der Umsetzung einnimmt und welche Behörden, Organisationen und Interessenvertreter beteiligt sind.

#### Betroffene Gemeinden je Objektblatt

Nr.	Seite	Titel	Gemeinde		
			Gossau	St.Gallen	Wittenbach
VS 1	S. 22	Wälder mit Schutz vor Naturgefahren			
VN 1	S. 24	Sitterlandschaft			
VN 2	S. 26	Goldachtobel			
VN 3	S. 28	Glatt – Wissenbach			
VN 4	S. 29	Dreilinden / Notkersegg			
VN 5	S. 30	Sonderwaldstandorte allgemein			
VE 1	S. 32	Erholungswald			
VE 2	S. 34	Waldfriedhöfe			
VE 3	S. 35	Wald und Militär			
I 1	S. 36	Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung			
I 2	S. 37	Betriebsplan			
I 3	S. 38	Wald innerhalb und angrenzend Siedlungsgebiet			
N 1	S. 39	Amphibienlaichgebiete / Naturschutzobjekte / besondere Waldstandorte			
N 2	S. 41	Naturschutz bei Vorrang Schutz vor Naturgefahren			
N 3	S. 43	Waldränder			
N 4	S. 45	Geschützte Waldgesellschaften nach NHG			
N 5	S. 47	Invasive Neophyten			
G 1	S. 48	Quell- und Grundwasserschutz			
G 2	S. 50	Altlasten			
E 1	S. 52	Erholungseinrichtungen			
E 2	S. 54	Bikenetz / Mountainbiking			
E 3	S. 55	Spezielle Bikepisten und Bikeparcours			
E 4	S. 57	Lern- und Spielorte im Wald			
E 5	S. 58	Hochseilgärten im Wald			
W 1	S. 59	Sensible Wildlebensräume			
Ö 1	S. 62	Öffentlichkeitsarbeit			
D 1	S. 63	Geotope			
D 2	S. 65	Kulturgüter			

Tabelle 6: WEP Gallus - Übersicht über die Objektblätter und deren Zuordnung zu den Gemeinden.

## Zuordnung der federführenden und beteiligten Stellen je Objektblatt

Nr.	Seite	Titel	Federführung (F) und Beteiligung												
			Kantonforstamt/Waldregion/Forstdienst	Waldigentümer bzw. Grundeigentümer	Politische Gemeinde	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Amt für Natur, Jagd und Fischerei/Wildhut	Amt für Kultur	Tiefbauamt TBA	TBA, Abt. Gewässer	Amt für Umwelt und Energie	Wasserversorgungen	Waffenplatz Herisau-Gossau	Jagdgesellschaften	Naturschutzorganisationen
VS 1	S. 22	Wälder mit Schutz vor Naturgefahren	F												
VN 1	S. 24	Sitterlandschaft	F												
VN 2	S. 26	Goldachtobel	F												
VN 3	S. 28	Glatt – Wissenbach	F												
VN 4	S. 29	Dreilinden / Notkersegg	F												
VN 5	S. 30	Sonderwaldstandorte allgemein	F												
VE 1	S. 32	Erholungswald	F												
VE 2	S. 34	Waldfriedhöfe	F												
VE 3	S. 35	Wald und Militär	F												
I 1	S. 36	Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung			F										
I 2	S. 37	Betriebsplan	F												
I 3	S. 38	Wald innerhalb und angrenzend Siedlungsgebiet	F												
N 1	S. 39	Amphibienlaichgebiete / Naturschutzobjekte / besondere Waldstandorte	F												
N 2	S. 41	Naturschutz bei Vorrang Schutz vor Naturgefahren	F												
N 3	S. 43	Waldränder	F												
N 4	S. 45	Geschützte Waldgesellschaften nach NHG	F												
N 5	S. 47	Invasive Neophyten					F								
G 1	S. 48	Quell- und Grundwasserschutz			F										
G 2	S. 50	Altlasten			F										
E 1	S. 52	Erholungseinrichtungen			F										
E 2	S. 54	Bikenetz / Mountainbiking			F										
E 3	S. 55	Spezielle Bikepisten und Bikeparcours			F										
E 4	S. 57	Lern- und Spielorte im Wald			F										
E 5	S. 58	Hochseilgärten im Wald			F										
W 1	S. 59	Sensible Wildlebensräume					F								
Ö 1	S. 62	Öffentlichkeitsarbeit	F												
D 1	S. 63	Geotope			F	F									
D 2	S. 65	Kulturgüter			F			F							

Tabelle 7: WEP Gallus - Übersicht der Federführenden bzw. Beteiligten nach Objektblättern.

### 3.2.2 Vorrangfunktionen

#### 3.2.2.1 Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS)

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren"			
<b>Beschreibung</b>	<b>Titel</b>	<b>Wald mit Schutz vor Naturgefahren</b>	<b>Nr. VS 1</b>
	<b>Gemeinde/n</b>	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	<b>Lokalname/n</b>	Siehe Plan "Wald mit Vorrangfunktion".	
	<b>Ausgangslage</b>	<p>In einem separaten Projekt wurden die Wälder mit Schutzfunktion (Schutz vor Naturgefahren) ausgeschieden (Stand 2013). Die Ausscheidung erfolgte gemäss den Richtlinien des Bundes mittels gutachtlicher Beurteilung und naturwissenschaftlicher Modelle. Letztere bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und berücksichtigen andererseits die Schadenpotenziale (Siedlungsgebiete und andere Sachwerte). Aufgrund der unterhalb der Wälder liegenden Siedlungsgebiete werden erhöhte Anforderungen an diese gestellt.</p> <p>Eine gesunde und stabile Bestockung ist in den Wäldern mit Schutzfunktion dauernd erforderlich. Andere Nutzungen des Waldes, die nicht der Schutzfunktion dienen, sind möglich, soweit sie dieser nicht widersprechen.</p>	
	<b>Konflikt</b>	Naturschutz, Erholung – Schutz vor Naturgefahren	
	<b>Ziel / Absichten</b>	<p>Der Wald mit Schutzfunktion wird zugunsten der Siedlungsräume und Verkehrswege sowie anderer erheblicher Sachwerte nachhaltig gepflegt. Die öffentliche Hand und die Waldeigentümer stellen sicher, dass dies gemäss den NaiS-Richtlinien (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald) und der für die Schutzwaldpflege zur Verfügung stehenden Mittel geschieht.</p> <p>Soweit die Schutzfunktion nicht tangiert ist, können Anliegen des Naturschutzes und der Erholung mitberücksichtigt werden.</p>	
<b>Vorgehen</b>	<b>Massnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Waldbau wird auf den ausgeschiedenen Flächen prioritär auf die massgebenden Prozesse (z.B. Hangmuren) und auf den Schutz der gefährdeten, unterhalb liegenden Objekte wie Siedlungsgebiete oder Verkehrsachsen ausgerichtet. Die Vorgehensweise ist im Handbuch der NaiS-Richtlinien festgelegt. Die notwendigen Massnahmen werden für den Einzelfall geplant.</li> <li>- Bauliche Massnahmen zugunsten der gefährdeten Objekte sind im Bereich der Schutzwälder möglich: z.B. Rutschverbauungen, Bachsperrern, Steinschlagnetze oder Auffangbauwerke.</li> <li>- Periodische Kontrollen der Gerinne und Durchlässe, um Verklausungen zu verhindern.</li> <li>- Die Massnahmen werden auf den gesamten ausgeschiedenen Flächen geplant.</li> </ul>	
	<b>Ausführungsplanung / Umsetzung</b>	- NFA-Produkt "Schutzwald".	
	<b>Finanzierung</b>	NFA-Produkt "Schutzwald", Politische Gemeinden, Nutzniesser	
	<b>Zeitrahmen / Termin</b>	Laufende Aufgabe im Rahmen des NFA, Vierjahresperioden (2012-2015, 2016-2020 usw.).	

<b>Koordination</b>	Federführung	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst.
	Beteiligte	Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Tiefbauamt. Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
	Information	-
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	Handbuch NFA im Umweltbereich, BAFU 2008, Seiten 173ff. Handbuch "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald" (NaiS) BUWAL (2009).
	Karte	Schutzwaldkarten Kanton St. Gallen (Dezember 2012).

### 3.2.2.2 Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN)

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Vorrangfunktion Natur und Landschaft"			
<b>Beschreibung</b>	<b>Titel</b>	<b>Sitterlandschaft</b>	<b>Nr. VN 1</b>
	<b>Gemeinde/n</b>	St.Gallen	
	<b>Lokalname/n</b>	Bezeichnete Waldgebiete innerhalb des Perimeters der Schutzverordnung Sitter- und Wattbachlandschaft: VN 1.1: Kubel-Chräzere-Tobel, St.Gallen Waldreservatskonzept Objekt Nr. 18 VN 1.2: Bellonatal, St.Gallen VN 1.3: Ochsenweid, St.Gallen VN 1.4: Joosrüti, St.Gallen	
	<b>Ausgangslage</b>	Die Gebiete bestehen teilweise aus Auenflächen und Potenzialstandorten für artenreiche, lichte Waldstrukturen. Zudem sind wichtige Standorte für gefährdete Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten vorhanden. Ebenso bestehen Potenzialflächen zur Ausscheidung von Altholzinseln. Im kantonalen Reservatskonzept sind die Gebiete als potenzielle kombinierte Natur- und Sonderwaldreservat kartiert. Aktivitäten und Veranstaltungen, die mit erheblichen Immissionen verbunden sind, sind gemäss Schutzverordnung nicht zulässig. Für die einmal im Jahr stattfindende Openair-Veranstaltung im Gebiet Tobel kann der Stadtrat eine Bewilligung erteilen (Art. 8 Schutzverordnung), womit das Openair explizit bewilligungsfähig ist. Im Bewilligungsverfahren wird auf die möglichst naturverträgliche Durchführung der Grossveranstaltung geachtet, um den langfristigen Erhalt der Naturwerte sicherzustellen.	
	<b>Konflikt</b>	Naturschutz – Hochwasserschutz und Erholung.	
	<b>Ziel / Absichten</b>	- Erhalt und Förderung der Naturwerte.	
<b>Vorgehen</b>	<b>Massnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldbauliche Bewirtschaftung auf Erhalt und Förderung der Naturwerte abstimmen (Massnahmenplanung "NFA-Produkt Biodiversität im Wald").</li> <li>- Koordination mit Massnahmen im Offenland.</li> <li>- Abklärungen zu Entschädigungsmöglichkeiten (Finanzierung sichern).</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit.</li> </ul>	
	<b>Ausführungsplanung / Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Projekt gemäss NFA-Produkt "Biodiversität im Wald".</li> <li>- Finanzierungskonzept.</li> <li>- Vertrag inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern. Keine hoheitliche Verfügung.</li> </ul>	
	<b>Finanzierung</b>	NFA-Produkt "Biodiversität im Wald". Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Tiefbauamt, Abt. Gewässer. Politische Gemeinde. andere Interessierte.	
	<b>Zeitrahen/Termin</b>	Projektstart bei Bedarf nach Genehmigung WEP.	

<b>Koordination</b>	Federführung	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst.
	Beteiligte	Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Naturschutzorganisationen. Tiefbauamt, Abt. Gewässer.
	Information	-
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	Schutzverordnung Sitter- und Wattbachlandschaft (1992). Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004). Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald – Weisung und Anleitung zur Umsetzung" des Kantonsforstamtes (2010). Bestehende Projekte bei Tiefbauamt, Abt. Gewässer.
	Karte	Schutzplan der Schutzverordnung Sitter- und Wattbachlandschaft (1992). Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004).

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Vorrangfunktion Natur und Landschaft"			
<b>Beschreibung</b>	Titel	<b>Goldachtobel</b>	<b>Nr. VN 2</b>
	Gemeinde/n	St.Gallen	
	Lokalname/n	Waldgebiete innerhalb des Perimeters der Schutzverordnung Goldachtobel. VN 2.1: Nationales Auengebiet Objekt Nr. 369: Goldachtobel (St.Gallen); Waldreservatskonzept Objekt Nr. 176.1. Auf St.Galler Stadtgebiet "Naturwert" entsprechend dem Richtplan Stadt St.Gallen.	
	Ausgangslage	<p>Das Kerngebiet des Goldachtobels (Auenperimeter) ist im kantonalen Richtplan als Lebensraum bedrohter Arten und als Auenlandschaft ausgeschieden. Seit 2003 ist das Gebiet im nationalen Aueninventar aufgenommen. Der Auenperimeter lappt nur gering in das Gebiet der Stadt St.Gallen hinein und liegt hauptsächlich nördlich davon.</p> <p>Das Goldachtobel ist in einem weitergefassten Sinn im kantonalen Waldreservatskonzept als kombiniertes Wald- und Sonderwaldreservat ausgeschieden. Im Gebiet des Goldachtobels sollen die wald- und landschaftsdynamischen Prozesse, regionaltypische Komplexe (Kalkbuchenwälder), lichte Waldstrukturen (Waldgesellschaften Nr. 61, 62, 14, 1, 17), die Lebensräume der Waldschnepe und die Samenerntebestände der Eibe erhalten werden.</p> <p>Das Goldachtobel ist aber auch eine Quelle von Schwemmh Holz, welches aus Naturgefahrnsicht zu Problemen im unterliegenden Bachbereich führen kann.</p>	
	Konflikt	<p>Naturschutz – Schutz vor Naturgefahren (vgl. VS 1, VE 1).</p> <p>Als Folge des Auenstatus muss das Schwemmh Holzproblem im Sinn des Naturschutzes gelöst werden. Eine Möglichkeit dafür bietet ein Holzfangrechen.</p>	
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Förderung der Naturwerte.</li> <li>- Zulassen der natürlichen Flussdynamik im Bereich der Auenlandschaft.</li> <li>- Bewirtschaftung des Waldareals auf die Bedürfnisse der Aue abstimmen.</li> <li>- Lenkung der Erholungsnutzung.</li> <li>- Lösung des Schwemmh Holzproblems.</li> </ul>	
<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldbauliche Bewirtschaftung auf Erhalt und Förderung der Naturwerte abstimmen (Massnahmenplanung "NFA-Produkt Biodiversität im Wald"). aber auch die Schutzwaldthematik berücksichtigen (Richtlinien NaiS).</li> <li>- Ausarbeitung eines Konzeptes, das die verschiedenartigen Zielsetzungen miteinschliesst. Im Konzept ist zu berücksichtigen, dass Sofortmassnahmen / Eingriffe im Gerinne möglich sind, falls kein Rechen erstellt wird oder der Rechen seine Funktion nicht mehr wahrnehmen kann.</li> <li>- Realisation eines Holzfangrechens (im Perimeter WEP Region Rorschach) mittels einer Machbarkeitsstudie überprüfen und gegebenenfalls Bau eines Rechens.</li> <li>- Information der Öffentlichkeit an geeigneter Stelle (periphere Lage, kein Verursachen von Tritt- oder andern Schäden).</li> <li>- Langfristige Sicherung der Umsetzung (Waldreservatsvertrag) gewährleisten.</li> </ul>	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Projekt gemäss NFA-Produkten "Biodiversität im Wald" und "Schutzwaldpflege"</li> <li>- Finanzierungskonzept.</li> <li>- Vertrag mit Eigentümer (wo gemäss den Projektergebnissen sinnvoll und notwendig).</li> </ul>	

	Finanzierung	NFA-Produkt "Biodiversität im Wald". Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Politische Gemeinde. Tiefbauamt, Abt. Gewässer. andere Interessierte.
	Zeitrahen/Termin	Projektstart nach Genehmigung WEP.
Koordinat	Federführung	Kantonsforstamt, Waldregion, Forstdienst.
	Beteiligte	Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Politische Gemeinden. Naturschutzorganisationen. Tiefbauamt, Abt. Gewässer. Waldeigentümer.
	Information	Kanton Appenzell Ausserrhoden (Grenzbereich).
Grundlagen	Dokumente	Schutzverordnung Goldachtobel. Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004). Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald – Weisung und Anleitung zur Umsetzung" des Kantonsforstamtes (2010). Handbuch "Produkt Schutzwald - Weisung und Anleitung zur Umsetzung" (2009) Bestehende Projekte bei Gewässer / Wasserbau.
	Karte	Schutzplan der Schutzverordnung Goldachtobel. Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004).

<b>Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Vorrangfunktion Natur und Landschaft"</b>			
<b>Beschreibung</b>	<b>Titel</b>	<b>Glatt-Wissenbach</b>	<b>Nr. VN 3</b>
	<b>Gemeinde/n</b>	Gossau	
	<b>Lokalname/n</b>	Bezeichnete Waldgebiete innerhalb des Perimeters der Schutzverordnung Glatt-Wissenbach, Gossau. VN 3.1: regionales Auengebiet Objekt Nr. 50516 Glatttal-Tobelmühle, nördlich Egg, Gossau; Süd-Teil von Waldreservats-Objekt Nr. 22.2	
	<b>Ausgangslage</b>	Das Gebiet Glatt-Wissenbach enthält bedrohte Waldgesellschaften (Auen, Föhrenstandorte) und regional-typische Waldkomplexe auf Molassesteilhängen (Kalk-Buchen-Wälder). Wichtige Lebensräume für Biber, Amphibien und Reptilien kommen vor. Vereinzelt treten lichte Waldstrukturen auf. Im kantonalen Waldreservatskonzept (Objekt Nr. 22.2) ist das Gebiet als potenzielles kombiniertes Natur- und Sonderwaldreservat kartiert. Eine alleinige waldbauliche Umsetzung ist aber nicht ausreichend; es muss auch das Wasserregime geändert werden.	
	<b>Konflikt</b>	Naturschutz – Hochwasserschutz.	
	<b>Ziel / Absichten</b>	- Erhalt und Förderung der Auengebiete sowie der damit zusammenhängenden Lebensräume.	
<b>Vorgehen</b>	<b>Massnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldbauliche Bewirtschaftung auf Erhalt und Förderung der Naturwerte abstimmen (Massnahmenplanung gemäss Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald").</li> <li>- Abklärungen zu finanziellen Entschädigungsmöglichkeiten.</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit.</li> </ul>	
	<b>Ausführungsplanung / Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- NFA-Produkt "Biodiversität im Wald": Projektbericht.</li> <li>- Finanzierungskonzept.</li> <li>- Vertrag mit Eigentümer (wo gemäss den Projektergebnissen sinnvoll und notwendig).</li> </ul>	
	<b>Finanzierung</b>	NFA-Produkt "Biodiversität im Wald". Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Tiefbauamt, Abt. Gewässer. andere Interessierte.	
	<b>Zeitrahmen/Termin</b>	Projektstart nach Genehmigung WEP.	
<b>Koordination</b>	<b>Federführung</b>	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst.	
	<b>Beteiligte</b>	Waldeigentümer. Politische Gemeinden (z.T. ausserhalb Perimeter WEP Gallus). Naturschutzorganisationen. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Tiefbauamt, Abt. Gewässer / Wasserbau.	
	<b>Information</b>	-	
<b>Grundlagen</b>	<b>Dokumente</b>	Schutzverordnung Glatt-Wissenbach. Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004). Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald – Weisung und Anleitung zur Umsetzung" des Kantonsforstamtes (2010). Bestehende Projekte bei Gewässer / Wasserbau.	
	<b>Karte</b>	Schutzplan der Schutzverordnung Glatt-Wissenbach. Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004).	

<b>Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Vorrangfunktion Natur und Landschaft"</b>			
<b>Beschreibung</b>	Titel	<b>Dreilinden / Notkersegg</b>	<b>Nr. VN 4</b>
	Gemeinde/n	St.Gallen	
	Lokalname/n	Bezeichnete Waldgebiete innerhalb des Perimeters der Schutzverordnung Dreilinden / Notkersegg, St.Gallen. VN 4.1: Waldreservatskonzept Objekt Nr. 14 (Freudenberg) sowie in der Schutzverordnung bezeichnete, im Wald liegende Naturobjekte	
	Ausgangslage	Das bezeichnete Waldgebiet umfasst zu einem bedeutenden Teil nasse Eschenwaldstandorte und bietet Amphibien-, Reptilien und Libellenarten einen wichtigen Lebensraum. Es bestehen Potenzialflächen zur Ausscheidung von Altholzinseln. Im kantonalen Reservatskonzept ist das Objekt als potenzielles Sonderwaldreservat bezeichnet. Zudem ist es im Richtplan der Stadt St.Gallen als Naturwert aufgeführt.	
	Konflikt	Naturschutz – Erholung.	
	Ziel / Absichten	- Erhalt und Förderung der Naturwerte.	
<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldbauliche Bewirtschaftung auf Erhalt und Förderung der Naturwerte abstimmen (Massnahmenplanung gemäss Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald").</li> <li>- Koordination mit Massnahmen im Offenland.</li> <li>- Abklärungen mit Eigentümern.</li> <li>- Abklärungen zu Entschädigungsmöglichkeiten (Finanzierung sichern).</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit.</li> </ul>	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Projekt gemäss NFA-Produkt "Biodiversität im Wald".</li> <li>- Vertrag inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern. Keine hoheitliche Verfügung.</li> </ul>	
	Finanzierung	NFA-Produkt "Biodiversität im Wald". Andere Interessierte.	
	Zeitrahmen / Termin	Projektstart nach Genehmigung WEP.	
<b>Koordination</b>	Federführung	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst.	
	Beteiligte	Waldeigentümer. Politische Gemeinde. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Naturschutzorganisationen.	
	Information	-	
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	Schutzverordnung Dreilinden / Notkersegg (1998). Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004).	
	Karte	Schutzplan der Schutzverordnung Dreilinden / Notkersegg (1998). Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004).	

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Vorrangfunktion Natur und Landschaft"			
<b>Beschreibung</b>	<b>Titel</b>	<b>Sonderwaldstandorte allgemein</b>	<b>Nr. VN 5</b>
	<b>Gemeinde/n</b>	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	<b>Lokalname/n</b>	VN 5.1: Arniger Witi, Gossau (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 6; Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Objekt Nr. SG598)  VN 5.2: Breifeld, Gossau (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 19.0; Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Objekt Nr. SG603)  VN 5.3: Bruggwald-Sandrain, St.Gallen (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 12)  VN 5.4: Cholgrueb, Wittenbach (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 5.2)  VN 5.5: Chatzenstrebel, St. Gallen (Naturwert (Besonderer Waldstandort) gemäss Richtplan Stadt St.Gallen)  VN 5.6: Grueben, St. Gallen (Naturwert (Besonderer Waldstandort) gemäss Richtplan Stadt St.Gallen)  VN 5.7: Gründenmoos, St. Gallen (Naturwert (Besonderer Waldstandort) gemäss Richtplan Stadt St.Gallen)  VN 5.8: Sennholz, St. Gallen (Naturwert (Besonderer Waldstandort) gemäss Richtplan Stadt St.Gallen)  VN 5.9: Chäsgaden, St. Gallen (Naturwert (Besonderer Waldstandort) gemäss Richtplan Stadt St.Gallen)  VN 5.10: Rank, St. Gallen (Naturwert (Besonderer Waldstandort) gemäss Richtplan Stadt St.Gallen)  VN 5.11: Hüttenwies, St. Gallen (Naturwert Steinach-Galgentobel gemäss Richtplan Stadt St.Gallen)  VN 5.12: Gübsensee, St. Gallen (Naturwert gemäss Richtplan Stadt St.Gallen)	
	<b>Ausgangslage</b>	Verschiedene Objekte sind im kantonalen Reservatskonzept als Sonderwaldstandorte ausgeschieden. Es handelt sich dabei meist um lokale Vorkommen von seltenen Waldgesellschaften mit entweder trockener oder nasser Ausprägung des Standorts. Andere Objekte sind im Reservatskonzept als potenzielle Naturwaldreservate bzw. als Altholzinseln ausgeschieden, die sich für einen langfristigen Nutzungsverzicht eignen würden.  Auf St.Galler Stadtgebiet sind die Objekte als "Besondere Waldstandorte" entsprechend dem kommunalen Richtplan (Naturwerte) aufgeführt.	
	<b>Konflikt</b>	Naturschutz – Erholung (→ Entflechtung)	
<b>Ziel / Absichten</b>	Erhalt und Förderung der Naturwerte.		
<b>Vorgehen</b>	<b>Massnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldbauliche Bewirtschaftung auf Erhalt und Förderung der Naturwerte abstimmen (Massnahmenplanung gemäss Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald").</li> <li>- Abklärungen mit Eigentümern.</li> <li>- Aufzeigen von finanziellen Entschädigungsmöglichkeiten (Finanzierung sichern).</li> </ul>	

	Ausführungsplanung / Umsetzung	- NFA-Produkt "Biodiversität im Wald". - Vertrag inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern. Keine hoheitliche Verfügung.
	Finanzierung	NFA-Produkt "Biodiversität im Wald". andere Interessierte.
	Zeitraumen / Termine	Projektstart nach Genehmigung WEP.
<b>Koordination</b>	Federführung	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst.
	Beteiligte	Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Naturschutzorganisationen. Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
	Information	-
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004). Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald – Weisung und Anleitung zur Umsetzung" des Kantonsforstamtes (2010).
	Karte	Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004).

## 3.2.2.3 Vorrangfunktion Erholung (VE)

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Vorrangfunktion Erholung"			
	Titel	Erholungswald	Nr. VE 1
<b>Beschreibung</b>	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	VE 1.1: Buechenwald, Gossau VE 1.2: Gübsensee, St.Gallen (Feuerstelle) VE 1.3: Oberhofstetten, St.Gallen VE 1.4: Falkenwald, St.Gallen (Feuerstelle, Bikeparcours) VE 1.5: Bernegg, St.Gallen (Vadianweg, Burgruine) VE 1.6: Horst, St.Gallen (Hütte, Feuerstelle) VE 1.7: Hagenbuechwald, St.Gallen (Waldschule) VE 1.8: Höchsterwald, St.Gallen (Finnenbahn, Feuerstelle, Antennen) VE 1.9: Wildpark Peter und Paul, St.Gallen (Waldlehrpfad, Wildpark, Vitaparcours) VE 1.10: Chirchli, St.Gallen (Feuerstelle, Fernmeldeturm) VE 1.11: Heiligkreuz, St.Gallen, Wittenbach (Waldpädagogik, Feuerstelle) VE 1.12: Florawald, Wittenbach	
	Ausgangslage	Die oben genannten Orte stellen beliebte Naherholungsgebiete mit verschiedenartiger Nutzung dar.	
	Konflikt	Erholung – Holznutzung – Erstellung von Infrastrukturanlagen. Erholung – Jagd	
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Naherholungsgebiete sollen der Bevölkerung zur Verfügung stehen.</li> <li>- Die intensive Erholungsnutzung soll an diesen Orten konzentriert werden; die Beeinträchtigung naturschützerisch wertvoller Standorte in der Nähe soll durch geeignete Massnahmen (z.B. Lattenzaun, Information) verhindert werden.</li> <li>- Die Sauberkeit des Waldes und die Abfallbeseitigung soll durch die Anbieter der Erholungseinrichtungen gewährleistet werden.</li> </ul>	
	<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterhalt der Erholungseinrichtungen wie Feuerstellen und vorhandene Unterstände.</li> <li>- Neue Infrastruktur kann im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens realisiert werden.</li> <li>- Überprüfen der Rechtmässigkeit bestehender Bauten und Anlagen sowie Einleitung des entsprechenden Bewilligungsverfahrens.</li> <li>- Regelung der Zugänglichkeit mit Motorfahrzeugen, z.B. nur bis zu festgelegten Punkten.</li> <li>- Ausrichtung der Waldbewirtschaftung aufgrund von Sicherheits- sowie ästhetischen Bedürfnissen der Bevölkerung.</li> <li>- Einschränkung der Zugänglichkeit des benachbarten Waldareals, falls aus Sicht Naturschutz notwendig.</li> <li>- Übersichtstafeln bei Parkplätzen.</li> <li>- Abfallbeseitigung durch die Anbieter der Erholungseinrichtungen.</li> </ul>
Ausführungsplanung / Umsetzung		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertrag mit Gemeinde (inkl. Regelung der Finanzierung).</li> <li>- Bau- und forstrechtliches Bewilligungsverfahren erforderlich.</li> </ul>	
Finanzierung		Politische Gemeinden.	
Zeitrahmen / Termin		Projektstart nach Genehmigung WEP.	

<b>Koordination</b>	Federführung	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst
	Beteiligte	Politische Gemeinden. Waldeigentümer. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.
	Information	regionale Naturschutzorganisationen.
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	-
	Karte	-

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Vorrangfunktion Erholung"			
<b>Beschreibung</b>	Titel	<b>Waldfriedhöfe</b>	<b>Nr. VE 2</b>
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	(Keine Kartenausscheidung).	
	Ausgangslage	Der Wunsch nach letzten Ruhestätten ausserhalb von herkömmlichen Friedhöfen ist zu einem Bedürfnis verschiedener Bevölkerungskreise geworden. Dabei stehen Ruhestätten im Wald im Vordergrund. Nach der Feuerbestattung wird die Asche der verstorbenen Person oder die Urne mit der Asche in den Wurzelbereich eines Baumes gegeben. Die Waldfläche wird dabei naturbelassen. Die Begräbnisstätte als solche ist von aussen nicht erkennbar und der Platz ist lediglich den Hinterbliebenen bekannt.	
	Konflikt	-	
<b>Vorgehen</b>	Ziel / Absichten	- Erhaltung einer ruhigen Zone.	
	Massnahmen	- Erhaltung des ruhigen Zustandes und damit Eignung als Waldfriedhof. - Installationen und Erholungseinrichtungen vermeiden.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Bau- und forstrechtliches Bewilligungsverfahren erforderlich. - Die allenfalls erwünschte <u>privatrechtliche</u> Sicherung solcher Bestattungen im Wald ist durch verschiedene Instrumente möglich: Von der zeitlich limitierten Miete der Bestattungsstätte bis zu einem Baurecht mit dinglicher Sicherung im Grundbuch.	
	Finanzierung	Betreiber Waldfriedhof.	
<b>Koordination</b>	Zeitrahmen / Termin	Nach Genehmigung WEP. Bei ausgewiesenem Bedarf bzw. auf Anfrage.	
	Federführung	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst	
	Beteiligte	Politische Gemeinden. Waldeigentümer. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
<b>Grundlagen</b>	Information	-	
	Dokumente	-	
	Karte	-	

<b>Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Vorrangfunktion Erholung"</b>			
<b>Beschreibung</b>	Titel	<b>Wald und Militär</b>	<b>Nr. VE 3</b>
	Gemeinde/n	Gossau	
	Lokalname/n	VE 3.1: Wissholz, Gossau (Waffenplatz Herisau-Gossau)	
	Ausgangslage	<p>Das Gebiet Neuchlen-Anschwilen auf dem Waffenplatz Herisau-Gossau dient hauptsächlich der militärischen Ausbildung.</p> <p>Ein bestehendes Nutzungskonzept regelt mit entsprechenden Vorschriften die militärische Nutzung, die landwirtschaftliche Nutzung, den Naturschutz und die Erholung. Zum Gebiet mit starker militärischer Nutzung gehört auch das Waldgebiet Wissholz.</p> <p>Zwischen dem Waldeigentümer (Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen) und dem Waffenplatz Herisau-Gossau besteht eine Vereinbarung, welche die Benützung des Waldgrundstückes durch die Truppen und die Entschädigung des Eigentümers regelt.</p>	
	Konflikt	Erholung – Jagd	
	Ziel / Absichten	Walderhaltung und Waldbewirtschaftung wie auch die militärische Nutzung bleiben im Rahmen der Vereinbarung gewährleistet.	
<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	- Konsequente Umsetzung und Kontrolle der Vereinbarung.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Periodische Kontrolle und Besprechung mit den Beteiligten.	
	Finanzierung	Entschädigung gemäss Vereinbarung.	
	Zeitraumen / Termin	-	
<b>Koordination</b>	Federführung	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst	
	Beteiligte	Waldeigentümer. Verwaltung Waffenplatz Herisau-Gossau.	
	Information	-	
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	Vereinbarung zwischen dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen und der Verwaltung des Waffenplatzes Herisau-Gossau (1991).	
	Karte	-	

### 3.2.3 Spezielle Funktionen

#### 3.2.3.1 Spezielle Funktion Waldbewirtschaftung (I)

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Waldbewirtschaftung"			
<b>Beschreibung</b>	Titel	<b>Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung</b>	<b>Nr. I 1</b>
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	I 1.1: Holzlagerplatz Matterwald, Gossau I 1.2: Holzlagerplatz Wissholz, Gossau I 1.3: Holzlagerplatz Rechenwald, St.Gallen I 1.4: Holzlagerplatz Ochsenweid, St.Gallen I 1.5: Holzlagerplatz Brandhalde, St.Gallen I 1.6: Holzlagerplatz Kesswiltobel, St.Gallen I 1.7: Holzlagerplatz Steineggwald, St.Gallen I 1.8: Holzlagerplatz Bruggwald, St.Gallen	
	Ausgangslage	Die Holzlagerplätze dienen dem Eigenbedarf der Waldeigentümer im Rahmen der Waldbewirtschaftung.	
	Konflikt	-	
	Ziel / Absichten	Die Standorte sind für Infrastrukturanlagen zu Gunsten der Waldbewirtschaftung vorgesehen. Denkbar sind Installationen wie Rundholzlager, Holzumschlagplätze, Schnitzzellager usw.	
	<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	- Berücksichtigung bei Bewilligungsverfahren (z.B. Bauen ausserhalb Bauzonen, Baubewilligung).
Ausführungsplanung / Umsetzung		- Bau- und forstrechtliches Bewilligungsverfahren erforderlich.	
Finanzierung		Nutzniesser. Waldeigentümer.	
Zeitraumen / Termin		Nach Genehmigung WEP.	
<b>Koordination</b>	Federführung	Politische Gemeinde.	
	Beteiligte	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. Waldeigentümer. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Information	-	
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	Einheitliches Baugesuchsformular des Kantons St.Gallen.	
	Karte	-	

<b>Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Waldbewirtschaftung"</b>			
<b>Beschreibung</b>	Titel	<b>Betriebsplan</b>	<b>Nr. 12</b>
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	(Keine Kartenausscheidung).	
	Ausgangslage	Gemäss Waldgesetzgebung müssen Waldeigentümer mit über 50 Hektaren Wald einen Betriebsplan ausarbeiten. Die herkömmlichen, früher als Wirtschaftspläne bezeichneten Betriebspläne sind überholt und neu zu erstellen. Basis für die Planung bilden Bestandeskarten, welche seit 2010 auf der Basis von Luftbildern zur Verfügung stehen. Die Betriebspläne basieren auf den Festlegungen des WEP.	
	Konflikt	-	
	Ziel / Absichten	Die Betriebsplanungen im WEP-Perimeter werden im Jahr 2013 gestartet.	
<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswertung der neuen Bestandeskarten.</li> <li>- Planung der Nutzung im öffentlichen Wald gemäss den Vorgaben des Kantonsforstamtes.</li> <li>- Planung der Arbeitskräfte und Maschinen im Forst- und im Nebenbetrieb.</li> <li>- Umsetzung von strategischen Zielsetzungen des WEP bei den Waldeigentümern (Schutzwaldfragen, Naturschutzanliegen, usw.).</li> </ul>	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Umsetzung von Zielsetzungen des WEP (allgemeine Festlegungen und Zielsetzungen aus den Objektblättern).	
	Finanzierung	Waldeigentümer. Forstdienst.	
	Zeitraumen / Termin	2013 bis 2014 Ausarbeitung, anschliessend Umsetzung.	
<b>Koordination</b>	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	- Waldeigentümer.	
	Information	-	
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	Waldentwicklungsplan. Richtlinien zur Ausarbeitung der Betriebspläne (Kantonsforstamt 2012)	
	Karte	Bestandeskarte. Waldstandortskarte des Kantons St.Gallen. Waldentwicklungsplan.	

<b>Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Waldbewirtschaftung"</b>		
<b>Beschreibung</b>	Titel	<b>Wald innerhalb und angrenzend Siedlungsgebiet</b> <b>Nr. 13</b>
	Gemeinde/n	St.Gallen
	Lokalname/n	(Keine Kartenausscheidung).
	Ausgangslage	<p>Im Perimeter des WEP Gallus kommen häufig Waldflächen und Waldränder innerhalb des Siedlungsgebietes oder unmittelbar angrenzend vor.</p> <p>Sicherheitsansprüche führen dazu, dass im Wald Bäume entnommen werden müssen, die beim Umstürzen Häuser und Gartenanlagen beschädigen könnten. Die sogenannte "Wohnhygiene", Schattenwurf und Laubfall, führen oft zu Reklamationen der Anstösser. Bauzonen am Waldrand erhöhen den Druck, diesen so zu gestalten, dass das Siedlungsgebiet keine Nachteile erfährt. Eingriffe müssen zwingend auch waldbaulichen Kriterien genügen. Die juristische Situation bezüglich Rechte und Pflichten des Waldeigentümers bzw. des Anstössers sind nicht in allen Fällen klar (Regelung im Einzelfall).</p> <p>Je nach Ausmass der Überbauung wird der Zugang zum Wald erschwert oder steht gar nicht mehr zur Verfügung (erschwerete Waldbewirtschaftung).</p> <p>Eine angepasste waldbauliche Behandlung dieser Wälder ist im Rahmen der allgemeinen (waldbaulichen) Festlegungen möglich. Der angestrebte Zustand (Bestandesstabilität, -struktur) wird durch rechtzeitiges Eingreifen am ehesten erreicht. Infolge reduzierter Zugänglichkeit und der notwendigen besonderen Vorsichtsmassnahmen ist aber jeder Pflege- und Holznutzungseingriff in solchen Wäldern mit grossem Mehraufwand verbunden.</p>
	Konflikt	Bauentwicklung in Bauzone – Waldpflege.
Ziel / Absichten	<p>Rechtzeitige waldbauliche Behandlung von Wald innerhalb des Siedlungsgebietes.</p> <p>Einbezug von Dritten bei der Finanzierung der Eingriffe nach dem Vorteilsprinzip.</p>	
<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontaktnahme mit den Betroffenen und entsprechende Information.</li> <li>- Regelung der Waldbehandlung und der Kostenteilung.</li> <li>- Angepasste waldbauliche Eingriffe im Gesamtinteresse des Waldes bzw. im Einklang mit den allgemeinen waldbaulichen Festlegungen.</li> </ul>
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Vertragliche Regelungen.
	Finanzierung	<p>Waldeigentümer.</p> <p>Eigentümer der an den Wald anstossenden Grundstücke (nach Möglichkeit).</p>
	Zeitraumen / Termin	Nach Genehmigung WEP.
<b>Koordination</b>	Federführung	Forstdienst.
	Beteiligte	<p>Waldeigentümer.</p> <p>Eigentümer der an den Wald anstossenden Grundstücke.</p> <p>Politische Gemeinde.</p>
	Information	-
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	-
	Karte	-

### 3.2.3.2 Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N)

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Natur und Landschaft"			
Beschreibung	Titel	<b>Amphibienlaichgebiete / Naturschutzobjekte / besondere Waldstandorte</b>	<b>Nr. N 1</b>
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	<p>Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung:</p> <p>N 1.11: Stauweiher Glatt, Buchholz, Objekt SG 525, Gossau  N 1.12: Arniger Witi, Objekt SG 598, Gossau  N 1.13: ehem. Kiesgrube Espel, Objekt SG 600, Gossau  N 1.14: Waffenplatz Breitfeld, Objekt SG 603, Gossau und St.Gallen  N 1.15: Gründenmoos, St.Gallen  N 1.16: Wenigerweiher, Objekt SG 020, St.Gallen  N 1.17: Ochsenweid Schiessplatz, Objekt SG 021, St.Gallen  N 1.18: Alte Ziegelei Bruggwald, Objekt SG 027, Wittenbach</p> <p>Amphibienlaichgebiete von regionaler Bedeutung:</p> <p>N 1.21: Rütiweiher, Objekt 3391, St.Gallen  N 1.22: Sittertobel Tobelweiher, Objekt 3461, St.Gallen  N 1.23: Dreiweieren, Objekt 3943, St.Gallen  N 1.24: Bergbachweiher, Objekt 3001, St.Gallen</p> <p>Weitere Amphibienlaichgebiete oder Biotope von lokaler Bedeutung:</p> <p>N 1.31 Wisenbach, St.Gallen und Gaiserwald  N 1.32 Joosrüti, St.Gallen  N 1.33 Hätteren, St.Gallen  N 1.34 Burentobel, St.Gallen  N 1.35 Grafenau, St.Gallen  N 1.36 Sittertal, St.Gallen  N 1.37: Wolfganghof, St.Gallen  N 1.38: Waldau, St.Gallen  N 1.39: Drei Weieren, St.Gallen  N 1.40: Schiltacker, St.Gallen  N 1.41: Steineggwald, St.Gallen</p> <p>Besondere Waldstandorte und andere Naturwerte:</p> <p>N 1.71: Menzlenwald, St.Gallen (Naturwert Richtplan Stadt St.Gallen)  N 1.72: Rosenbüchel, St.Gallen (Naturwert Richtplan Stadt St.Gallen)  N 1.73: Brandhalde, St.Gallen (Naturwert Richtplan Stadt St.Gallen)  N 1.75: Kellersholz, St.Gallen (Naturwert Richtplan Stadt St.Gallen)  N 1.76: Achslenwald, St.Gallen (Naturwert Richtplan Stadt St.Gallen)  N 1.78: Hätterenwald Nord, St.Gallen (Naturwert Richtplan Stadt St.Gallen)  N 1.79: Hätterenwald Süd, St.Gallen (Naturwert Richtplan Stadt St.Gallen)  N 1.81: Sitterhüsli, St.Gallen (Naturwert Richtplan Stadt St.Gallen)  N 1.82: Grafenau, St.Gallen (Naturwert Richtplan Stadt St.Gallen)  N 1.83: Bruggen, St.Gallen (Naturwert Richtplan Stadt St.Gallen)  N 1.84: Stocken, St.Gallen (Naturwert Richtplan Stadt St.Gallen)  N 1.85: Untere Stuelegg (2 Flächen), St.Gallen (Naturwert Richtplan Stadt St.Gallen)</p>	

<b>Beschreibung</b>	Ausgangslage	Im Perimeter existieren Amphibienlaichgebiete von nationaler oder regionaler Bedeutung. Hinzu kommen weitere wichtige Laichgebiete entlang der Sitter. Für weitere seltene Tierarten liegen wichtige Lebensräume im Bereich des Waldes. Es existieren seltene Waldgesellschaften mit besonderer Vegetation. Waldgebiete mit speziellen Waldstrukturen oder mit einem hohen Anteil an sehr alten Bäumen und Totholz sind ebenfalls bedeutend für die Biodiversität. Die Objekte sind - durch eine kommunale Schutzverordnung rechtlich geschützt, - in einem nationalen, kantonalen oder kommunalen Inventar aufgeführt oder - im Rahmen der Waldentwicklungsplanung als besonders wichtig für die Biodiversität bezeichnet worden.
	Konflikt	Naturschutz – mangelnde Waldbewirtschaftung (zu wenig Licht, Einwachsen von Weihern und Lichtungen). Naturschutz – Störung der natürlichen Lebensräume.
	Ziel / Absichten	- Erhalt und Förderung der seltenen und gefährdeten Arten und der besonderen Lebensräume und Waldstandorte.
<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	- Waldbauliche Bewirtschaftung auf Erhalt der Naturwerte abstimmen (Massnahmenplanung gemäss Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald"). - Temporäre Kanalisation der Waldnutzer, auf die Empfindlichkeit der Naturwerte abgestimmt. Informationen. - Abklärungen mit Eigentümern. - Abklärungen zu Entschädigungsmöglichkeiten (Finanzierung sichern). - Öffentlichkeitsarbeit.
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Betriebsplanung. - Ev. Vertrag inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern. Keine hoheitliche Verfügung.
	Finanzierung	Politische Gemeinden / Amt für Raumentwicklung und Geoinformation / NFA-Produkt "Biodiversität im Wald".
	Zeitrahen/Termin	Projektstart nach Genehmigung WEP.
<b>Koordination</b>	Federführung	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst.
	Beteiligte	Politische Gemeinden. Waldeigentümer bzw. Grundeigentümer. Naturschutzorganisationen. Amt für Natur, Jagd und Fischerei Tiefbauamt, Abt. Gewässer.
	Information	-
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen. Richtplan des Kantons St.Gallen. Schutzverordnungen und Inventare der politischen Gemeinden. Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald – Weisung und Anleitung zur Umsetzung" des Kantonsforstamtes (2010).
	Karte	Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004).

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
	Titel	Naturschutz bei Vorrang Schutz vor Naturgefahren	Nr. N 2
<b>Beschreibung</b>	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	N 2.1: Linkes Sitterufer - Burentobel, St.Gallen (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 18) N 2.2: Goldachtobel, St. Gallen (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 176.1) N 2.3: Glatt-Wissbach, Gossau (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 22.1, 22.2) N 2.4: Hinterberg-Wolfgang, St.Gallen (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 17) N 2.5: Wattwald-Höll, St.Gallen (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 16) N 2.6: Brandtobel, St.Gallen (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 15) N 2.7: Linke Uferseite Steinachtobel, St.Gallen und Wittenbach (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 11) N 2.10 Rütiweiher, St.Gallen (Naturwert Richtplan Stadt St.Gallen)	
	Ausgangslage	Die oben genannten Objekte umfassen Flächen, die nach der Schutzwaldkartierung grösstenteils mit dem Vorrang Schutz vor Naturgefahren belegt sind. Gleichzeitig werden sie im Konzept Waldreservate des Kantons St.Gallen als Waldreservate und/oder im Richtplan der Stadt St.Gallen als "Naturwerte" ausgeschieden.	
	Konflikt	Naturschutz – Schutz vor Naturgefahren.	
	Ziel / Absichten	Prioritäres Ziel für die Flächen ist die Schutzfunktion. Lassen sich die Ziele des Naturschutzes mit den Zielen des Schutzwaldes vereinbaren, so ist die Naturschutzfunktion ebenfalls zu berücksichtigen.	
	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Identifikation des Schutzziels Naturgefahren.</li> <li>- Identifikation des Naturwertes und der daraus abgeleiteten Massnahmen.</li> <li>- Beurteilung Zielsetzung: Zielkonflikt – gegenseitig unterstützende Ziele.</li> </ul>	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Die Eingriffe im Rahmen des NFA-Produktes "Schutzwald" sind prioritär auf den Schutz vor Naturgefahren ausgerichtet (vgl. VS 1, Kap. 3.2.2.1). Diese Ziele sind mit den Zielen des Naturschutzes abzustimmen. Die Umsetzung der Naturschutzmassnahmen geschieht über das NFA-Produkt "Biodiversität im Wald".	
<b>Vorgehen</b>	Finanzierung	NFA-Produkt "Biodiversität im Wald" (allenfalls über NFA-Produkt "Schutzwald"). Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Zeitraumen/Termin	Projektstart nach Genehmigung WEP.	
	Federführung	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst.	
<b>Koordination</b>	Beteiligte	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Politische Gemeinden. Naturschutzorganisationen. Waldeigentümer.	
	Information	-	

<b>Grundlagen</b>	Dokumente	<p>Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.  Handbuch NFA im Umweltbereich, BAFU (2008), Seiten 173ff.  Handbuch "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald" (NaiS) BAFU (2009).  Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald – Weisung und Anleitung zur Umsetzung" des Kantonsforstamtes (2010).  Handbuch "Produkt Schutzwald - Weisung und Anleitung zur Umsetzung" (2009)</p>
	Karte	<p>Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004).  Schutzwaldkarten Kanton St. Gallen (Dezember 2012)</p>

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Natur und Landschaft"			
<b>Beschreibung</b>	Titel	<b>Waldränder</b>	<b>Nr. N 3</b>
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	(Keine Kartenausscheidung).	
<b>Beschreibung</b>	Ausgangslage	Der Übergang von Wald zu offenem Land und zu Siedlungen ist oft abrupt und naturfern. Bei der Vernetzung des Waldes mit dem offenen Land nimmt der Waldrand eine wichtige Funktion ein. Gepflegte, stufige Waldränder besitzen meist ein hohes ökologisches Potenzial und ein geringeres Konfliktpotenzial zur angrenzenden Siedlung.	
	Konflikt	Naturschutz – mangelnde Waldbewirtschaftung (zu wenig Licht, Einwachsen von Naturschutzobjekten, Steilrand); intensive landwirtschaftliche Nutzung bis zur Waldgrenze.	
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Förderung des Naturwerts der Waldränder.</li> <li>- Aufwertung ausgewählter Waldrandabschnitte zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt / Biodiversität, insbesondere der Waldränder von Waldwiesen.</li> <li>- Schaffung naturnaher Übergangszonen an Wiesen und dadurch Pflege wertvoller Biotope. Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen.</li> </ul>	
<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beurteilung der Waldränder betreffend ihrer Eignung zur Aufwertung unter Berücksichtigung des umliegenden offenen Landes (Massnahmen sind auf den Wald beschränkt) und bestehender Vernetzungskonzepte nach Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV): <ul style="list-style-type: none"> <li>-- Ökologisch wertvolle, vielfältige Waldränder (Pflege zur Erhaltung des wertvollen Zustandes).</li> <li>-- Potenziell wertvolle Waldränder (Pflege zur ökologischen Aufwertung).</li> <li>-- Waldränder an Bauzonen oder wichtigen Strassen.</li> </ul> </li> <li>- Umsetzung der einschlägigen Gesetzgebung durch die Politischen Gemeinden bei illegalen Ablagerungen im Waldrandbereich (z.B. Heuabfall, Siloballen, Maschinenparks, Haushalt- und Gartenabfälle usw.).</li> <li>- Vermeidung störender Anlagen im Bereich der Waldränder.</li> </ul>	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsplanung</li> <li>- Holzschlagplanung bzw. Holzschlagbewilligung (Waldrandaufwertung).</li> <li>- Vereinbarung inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern (z.B. GAöL-Vertrag). Keine hoheitliche Verfügung.</li> <li>- Forst-, jagd- und baupolizeiliche Durchsetzung.</li> </ul>	
	Finanzierung	NFA-Produkt "Biodiversität im Wald". Politische Gemeinden. Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Zeitrahmen/Termin	Nach Genehmigung WEP.	

<b>Koordination</b>	Federführung	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst.
	Beteiligte	Politische Gemeinden. Waldeigentümer bzw. Grundeigentümer. Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
	Information	-
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	Richtplan des Kantons St.Gallen. Schutzverordnungen der Politischen Gemeinden. Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald – Weisung und Anleitung zur Umsetzung" des Kantonsforstamtes (2010).
	Karte	-

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Natur und Landschaft"			
<b>Beschreibung</b>	Titel	<b>Geschützte Waldgesellschaften nach NHG</b>	<b>Nr. N 4</b>
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	(Keine Kartenausscheidung).	
<b>Beschreibung</b>	Ausgangslage	<p>Nach der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz sind seltene Waldgesellschaften besonders zu schützen. Das Kantonsforstamt hat zusammen mit dem Amt für Natur-, Jagd und Fischerei festgelegt, welche Waldgesellschaften als geschützt gelten.</p> <p>Für die Bewilligung von Bauprojekten gelten erhöhte Anforderungen (Interessenabwägung). Falls sich die Beeinträchtigung einer geschützten Waldgesellschaft nicht vermeiden lässt, ist angemessener Ersatz zu leisten.</p> <p>Beim Neu- oder Ausbau von Waldstrassen ist im Rahmen der Interessenabwägung insbesondere zu berücksichtigen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es sich um eine forstliche Erschliessungsstrasse handelt, die in erster Linie der Pflege und Bewirtschaftung des Waldes dient;</li> <li>- die Waldstrasse eine effizientere Pflege und Bewirtschaftung der geschützten Waldgesellschaften im Sinne des Schutzziels ermöglicht;</li> <li>- die Waldstrasse das Schutzziel nur geringfügig beeinträchtigt, d.h. eine geschützte Waldgesellschaft nicht in ihrem Bestand gefährdet;</li> <li>- unter Würdigung obiger Kriterien auf einen Ersatz verzichtet werden kann.</li> </ul>	
	Konflikt	Biodiversität – Bauten und Anlagen im Wald	
	Ziel / Absichten	Erhalt und Förderung der typischen Standortfaktoren sowie der geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzenarten	
	<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	<p>Bei der Umsetzung des Biotopschutzes sind zur Wahrung der Eigenart und biologischen Vielfalt geeignete Massnahmen zu ergreifen (Unterhalt, Pflege, Aufsicht).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Holzanzeichnung sowie Begründung und Pflege von Jungwald auf Erhalt und Förderung der Naturwerte und eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung abstimmen.</li> <li>- Selektion von Objekten, wo gezielte Fördermassnahmen zur Erhaltung seltener und gefährdeter Arten notwendig sind. Dies kann zum Beispiel im Rahmen der Betriebsplanung, der Holzanzeichnung oder geeigneter Forstprojekte erfolgen.</li> <li>- In ausgewählten Objekten Fördermassnahmen (Massnahmenplanung gemäss Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald") planen und umsetzen.</li> </ul>
Ausführungsplanung / Umsetzung		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsplan, Holzanzeichnung, Projektwesen</li> <li>- Für ausgewählte Objekte: NFA-Produkt "Biodiversität im Wald"; Vertrag mit Eigentümer</li> </ul>	
Finanzierung		<ul style="list-style-type: none"> <li>- NFA-Produkt "Biodiversität im Wald"</li> <li>- Weitere Interessierte</li> </ul>	
Zeitrahmen/Termin		laufend	

<b>Koordination</b>	Federführung	Waldregion / Forstdienst
	Beteiligte	Waldeigentümer Politische Gemeinden Amt für Natur, Jagd und Fischerei
	Information	Waldeigentümerberatung
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, abgekürzt NHG), Art. 18 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1, abgekürzt NHV), Anhang 1 Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald – Weisung und Anleitung zur Umsetzung" des Kantonsforstamtes (2010).
	Karte	Karte: "Geschützte Waldgesellschaften nach NHG". Die Karte befindet sich im Internet unter <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> , unter der Rubrik "Land- + Forst- + Wirtschaft".

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Natur und Landschaft"			
Beschreibung	Titel	<b>Invasive Neophyten</b>	Nr. N 5
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	(Keine Kartenausscheidung).	
Beschreibung	Ausgangslage	Neophyten sind in der Neuzeit aus fremdem Gebiet eingeführte Pflanzen. Einige von ihnen können sich auf Kosten einheimischer Arten massiv ausbreiten und werden als invasive Neophyten bezeichnet. Gewisse Arten stellen ein gesundheitliches Risiko für Menschen dar, andere bedrohen die Vielfalt der einheimischen Flora, wieder andere verursachen Probleme wegen ihrer destabilisierenden Wirkungen von Gewässer-, Bahn- und Strassenböschungen. Im Wald ist die Neophytenproblematik weniger akut, allenfalls entlang von Strassen und Bächen oder auf anderen Pionierstandorten. Im geschlossenen Bestand sind die Neophyten (bis jetzt noch) nicht konkurrenzfähig.	
	Konflikt	-	
	Ziel / Absichten	Bekämpfung der Neophyten zusammen mit den Gemeinden.	
Vorgehen	Massnahmen	Erfassung der Standorte von Neophyten (Geoportal). Bekämpfung im Rahmen von mehrjährigen und koordinierten Einsätzen. Fachgerechte Entsorgung von geschnittenen oder ausgegrabenen Neophyten. Angepasste Holschläge, wo Neophyten überhand nehmen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachliche Anleitung durch Fachstelle Pflanzenschutz und Amt für Natur Jagd und Fischerei.</li> <li>- Erfassung der Neophytenstandorte (<a href="http://neophyten.geoportal.ch">http://neophyten.geoportal.ch</a>)</li> <li>- Umsetzung: Projektweise je Gemeinde.</li> </ul>	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Politische Gemeinden</li> <li>- Amt für Natur, Jagd und Fischerei</li> <li>- Fachstelle für Pflanzenschutz</li> </ul>	
	Zeitraumen/Termin	laufend	
Koordinat	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Beteiligte	Politische Gemeinde. Forstdienst. Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen (Fachstelle für Pflanzenschutz). Waldeigentümer.	
	Information	Waldeigentümerberatung	
Grundlagen	Dokumente	Informationen des ANJF: <a href="http://www.anjf.sg.ch/home/natur-und-landschaftsschutz/Invasive_Neophyten.html">www.anjf.sg.ch/home/natur-und-landschaftsschutz/Invasive_Neophyten.html</a> Merkblätter des CPS/SKEW: <a href="http://www.cps-skew.ch/deutsch/infoblaetter_invasive.htm">http://www.cps-skew.ch/deutsch/infoblaetter_invasive.htm</a>	
	Karte	Karte: "Neophyten". Die Karte befindet sich im Internet unter <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> , unter der Rubrik "Land- + Forst- + Wirtschaft".	

### 3.2.3.3 Spezielle Funktion Quell- und Grundwasserschutz (G)

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Quell- und Grundwasserschutz"			
<b>Beschreibung</b>	Titel	<b>Quell- und Grundwasserschutz</b>	<b>Nr. G 1</b>
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	Grundwasserschutzzonen im Waldareal gemäss Gewässerschutzkarte.	
	Ausgangslage	Im Wald des WEP-Perimeters befinden sich rechtskräftig ausgeschiedene und/oder provisorische Grundwasserschutzzonen. Die Kenntnisse über die Lage der Grundwasserschutzzonen und über die geltenden Vorschriften sind ausbaufähig.	
	Konflikt	Grundwasserschutz und Waldnutzung.	
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz der Quellen und Grundwasservorkommen im Wald.</li> <li>- Den Verantwortlichen die notwendigen Kenntnisse vor Ort vermitteln.</li> </ul>	
<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	<p>Die Schutzzonenreglemente der Grundwasserschutzzonen sind für die Nutzung des Waldes den Verantwortlichen bekannt zu machen.</p> <p>Die Umsetzung der Vorschriften ist sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Behandlung von geschlagenem Holz mit Insektizid sind wirksame Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der eingesetzten Mittel zu treffen. In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 ist der Einsatz von Insektiziden nicht zulässig. Gegebenenfalls sind bestehende Holzlagerplätze und Pflanzgärten zu verlegen (Nutzungsbeschränkung).</li> <li>- Waldstrassen in Schutzzonen sind mit einem Fahrverbot zu belegen (forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet). Bestehende Waldstrassen und Wege in der Zone S1 sind aufzuheben oder zu verlegen (Nutzungsbeschränkung). Neue Waldstrassen und Wege sind grundsätzlich ausserhalb der Zone S2 anzulegen.</li> <li>- Maschinen und Fahrzeuge sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 abzustellen. Betanken und Ölwechsel müssen ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.</li> <li>- Die Zone S1 ist von Bäumen und Sträuchern, welche die Fassungsanlagen beeinträchtigen oder gar zerstören können, freizuhalten (Servitut).</li> <li>- Materialentnahmen und Deponien sind in Schutzzonen untersagt.</li> <li>- Im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungen und insbesondere in Schutzzonen sind grossflächige Holzschläge zu vermeiden, weil die damit verbundene Mineralisation von Humus zu einer erheblichen Nitratbelastung führen kann (Nutzungsbeschränkung).</li> </ul>	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anweisungen durch die Revierförster bei der Schlagplanung an private und öffentliche Waldeigentümer, bei der Auftragsvergabe an Unternehmer oder beim Holzverkauf an Händler und Verarbeiter.</li> <li>- Bei Bedarf Hinweistafeln für Grundwasserschutzzonen.</li> </ul>	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäss geltenden gesetzlichen Regelungen.</li> <li>- Entschädigungsforderungen der Grundeigentümer bei Nutzungsbeschränkungen oder Servituten sind privatrechtlich zu regeln.</li> </ul>	
	Zeitraumen / Termin	Laufend.	

<b>Koordinat</b>	Federführung	Politische Gemeinden.
	Beteiligte	Wasserversorgungen. Waldeigentümer. Amt für Umwelt und Energie. Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst.
	Information	Siehe Ausführungsplanung/Umsetzung.
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundwasserschutzzonenpläne mit zugehörigen Reglementen.</li> <li>- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201); Anhang 4.</li> <li>- Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (SR 814.81). Art. 3 und Anhänge 2.4, 2.5 sowie 2.6.</li> </ul>
	Karte	<p>Gewässerschutzkarte des Kantons St.Gallen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die laufend aktualisierte Gewässerschutzkarte, welche alle zu beachtenden Grundwasserschutzzonen enthält, findet sich im Internet unter <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a> oder <a href="http://www.umwelt.sg.ch">www.umwelt.sg.ch</a> .</p>

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Quell- und Grundwasserschutz"			
<b>Beschreibung</b>	<b>Titel</b>	<b>Altlasten</b>	<b>Nr. G 2</b>
	<b>Gemeinde/n</b>	St.Gallen	
	<b>Lokalname/n</b>	<p>G 2.1: ehemalige Deponie Waldau, St.Gallen (Untersuchungsbedarf), KbS-Reg. Nr. 3203A0020</p> <p>G 2.2: ehemalige Deponie Martinsbruggstrasse, St.Gallen (Überwachungsbedarf), KbS-Reg. Nr. 3203A0008</p> <p>G 2.3: ehemalige Deponie Martinsbrugg, St.Gallen (Weder Sanierungs- noch Überwachungsbedarf), KbS-Reg. Nr. 3203A0060</p>	
<b>Beschreibung</b>	<b>Ausgangslage</b>	Im Gebiet kommen drei ehemalige Kehrrechtdeponien vor, welche das Gebiet des WEP "Gallus" massgeblich betreffen. Die Aufforstung ist meistens minderwertig, weil die Rekultivierung nicht fachgerecht erfolgte. Zudem sind die Deponieböschungen oft rutschgefährdet, Deponiesickerwässer treten aus und teilweise liegen sogar alte Abfälle auf dem Waldboden. Der Zustand der eingedolten Bäche ist zu überwachen und Eindolungen sind gegebenenfalls zu sanieren.	
	<b>Konflikt</b>	Altlasten – Waldbewirtschaftung.	
	<b>Ziel / Absichten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Standorte sollen mittelfristig ohne weitere Massnahmen der Nachwelt überlassen werden können.</li> <li>- Den Verantwortlichen die notwendigen Kenntnisse vor Ort vermitteln.</li> </ul>	
<b>Vorgehen</b>	<b>Massnahmen</b>	<p>Auf der Grundlage von Altlastenuntersuchungen (Gefährdungsabschätzung) ist durch die Verantwortlichen die Frage des Sanierungsbedarfes festzustellen. Die allfällige Sanierung umfasst dabei die Sicherung von Standorten und Nutzungsbeschränkungen.</p> <p>Standorte mit hohem Gefährdungspotenzial sind weiterhin zu überwachen, damit ein allfälliger künftiger Sanierungsbedarf so früh wie möglich erkannt werden kann.</p> <p>Allfällige bei der Waldbewirtschaftung zu berücksichtigende Nutzungsbeschränkungen sind für die Nutzung des Waldes den Verantwortlichen bekannt zu machen.</p>	
	<b>Ausführungsplanung / Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherungskonzepte (Sanierung nach Bedarf).</li> <li>- Information der Waldeigentümer durch die Revierförster bei der Schlagplanung.</li> <li>- Bei Bedarf Hinweistafeln zu den von Altlasten ausgehenden Gefährdungen.</li> </ul>	
	<b>Finanzierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäss geltenden gesetzlichen Regelungen.</li> <li>- Entschädigungsforderungen der Grundeigentümer bei Nutzungsbeschränkungen sind privatrechtlich zu regeln.</li> </ul>	
	<b>Zeitraumen / Termin</b>	Laufend.	

Koordination	Federführung	St.Gallen / Kantonales Amt für Umwelt und Energie (AFU)
	Beteiligte	Politische Gemeinden. Waldeigentümer. Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst.
	Information	Aufklärung der Waldeigentümer im Rahmen der forstlichen Beratung.
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons St.Gallen</li> <li>- Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG)</li> <li>- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (SR 814.680) (Altlasten-Verordnung, AltIV)</li> </ul>
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kataster der belasteten Standorte (KbS) Karte des Kantons St.Gallen</li> </ul> <p><i>Hinweis:</i> Die laufend aktualisierte Karte des Katasters der belasteten Standorte findet sich im Internet unter <a href="http://www.geoportal.ch">www.geoportal.ch</a></p>

## 3.2.3.4 Spezielle Funktion Erholung und Sport (E)

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Erholung"				
Beschreibung	Titel	Erholungseinrichtungen	Nr. E 1	
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach		
	Lokalname/n	<p>Gebäude:</p> <p>E 1.101: Horsthütte (mit Feuerstelle), St.Gallen</p> <p>E 1.102: Gründenwald (mit Feuerstelle), St.Gallen</p> <p>E 1.103: Menzlenwald, St.Gallen</p> <p>E 1.104: Neuwald (mit Feuerstelle), St.Gallen</p> <p>Feuerstellen:</p> <p>E 1.201: Holzstrasse, St.Gallen</p> <p>E 1.202: Menzlenwald-Kulm, St.Gallen</p> <p>E 1.203: Walkeweg, St.Gallen</p> <p>E 1.204: Freudenberg, St.Gallen</p> <p>E 1.205: Freudenbergwaldstrasse, St.Gallen</p> <p>E 1.206: Berneggwald, St.Gallen</p> <p>E 1.208: Ringelbergweg, St.Gallen</p> <p>E 1.209: Ringelberg oberhalb Watt, St.Gallen</p> <p>E 1.210: Sitterstrandweg</p> <p>E 1.211: Bächlerweg, St.Gallen</p> <p>E 1.212: Wildpark Peter und Paul, St.Gallen</p> <p>E 1.213: Höchsterwald (mehrere Feuerstellen), St.Gallen</p> <p>E 1.214: Hofmeister ob Spilrückli (Steintisch), St.Gallen</p> <p>E 1.215: Rütibach (Openair-Schulzimmer), St.Gallen</p> <p>E 1.216: Peter und Paul Weg</p> <p>E 1.217: Weiherholz Gübsensee, St.Gallen</p> <p>E 1.218: Tambourenweg unterhalb Finnenbahn, St.Gallen</p> <p>E 1.219: Schoren, St.Gallen</p> <p>E 1.223: Beckenhalde, St.Gallen</p> <p>E 1.224: Ochsenweid, St.Gallen</p> <p>E 1.225: Jägerhütte Steineggwald, St.Gallen</p> <p>E 1.226: Wenigerweiher, St.Gallen</p> <p>E 1.227: Hagebuchwaldstrasse, St.Gallen</p> <p>E 1.228: Wattbachstrasse, St.Gallen</p> <p>E 1.229: Steig, Wittenbach</p> <p>E 1.230: Wannan, Wittenbach</p> <p>Parkplätze:</p> <p>E 1.301: Martinsbrugg, St.Gallen</p> <p>E 1.302: Ochsenweid, St.Gallen</p> <p>E 1.303: Bädli-Brand, St.Gallen</p>		

<b>Beschreibung</b>		<p>Andere Objekte:</p> <p>E 1.401: Hätterenwald, Finnenbahn, St.Gallen</p> <p>E 1.402: Notten, Openair-Schulzimmer mit Waldlehrpfad, St.Gallen</p> <p>E 1.403: Berneggwald, Vadianweg, St.Gallen</p> <p>E 1.404: Bruggwald, Höcklerweg, St.Gallen</p> <p>E 1.405: Freudenberg, Finnenbahn, St.Gallen</p> <p>E 1.406: Bruggwald, Vitaparcours, St.Gallen</p> <p>E 1.407: Gründenwald, Finnenbahn, St.Gallen</p> <p>E 1.408: Gaiserwaldweg, Reit-Galoppstrecke, St.Gallen</p> <p>E 1.409: Steineggwald, Reit-Galoppstrecke, St.Gallen</p> <p>E 1.410: Tobel, Openair, St.Gallen</p> <p>E 1.411: Stuelegg-Horst, Egghöhenweg, St.Gallen und AR</p>
	Ausgangslage	In allen Gemeinden werden Feuerstellen (mit entsprechenden Einrichtungen) im Wald oder in der Nähe des Waldes für Freizeit- und Erholungsaktivitäten genutzt. Damit eine Entflechtung der Erholungsaktivitäten mit Naturschutzinteressen und Interessen des Wildes bzw. der Jagd erfolgen kann, soll die Erholungsnutzung auf geeignete Objekte konzentriert werden.
	Konflikt	Erholung – Jagd
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kanalisierung der Erholungsnutzung.</li> <li>- Ermöglichung der Erholungsnutzung in einem sinnvollen Mass.</li> <li>- Die Sauberkeit des Waldes und die Abfallbeseitigung soll durch die Anbieter der Erholungseinrichtungen gewährleistet werden.</li> </ul>
<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterhalt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.</li> <li>- Bereitstellen von Brennholz bei Feuerstellen.</li> <li>- Regelmässige Kontrollen.</li> <li>- Abfallbeseitigung durch die Anbieter der Erholungseinrichtungen.</li> </ul>
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterhaltskonzept.</li> <li>- Bau- und forstrechtliches Bewilligungsverfahren erforderlich.</li> </ul>
	Finanzierung	<p>Politische Gemeinden.</p> <p>Ersteller / bestehende Regelungen.</p>
	Zeitraumen / Termin	Nach Genehmigung WEP.
<b>Koordination</b>	Federführung	Politische Gemeinden.
	Beteiligte	<p>Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst.</p> <p>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.</p> <p>Amt für Natur, Jagd und Fischerei.</p> <p>Waldeigentümer.</p> <p>Drittorganisationen: z.B. Verkehrsvereine.</p>
	Information	Information der Öffentlichkeit über die Publikationsorgane der Gemeinden.
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	-
	Karte	-

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Erholung"			
<b>Beschreibung</b>	Titel	<b>Bikennetz / Mountainbiking</b>	Nr. <b>E 2</b>
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	(keine Kartenausscheidung).	
	Ausgangslage	<p>Gelegenheitsbiker und regelmässige Crosscountry-Biker (Tourenbiker) benutzen bestehende Strassen und Wege. Die einen geniessen die Sicherheit und Ruhe auf Strecken abseits des motorisierten Verkehrs und schätzen das Bike als attraktive Alternative zum Wandern, die andern suchen eine konditionelle und/ oder fahrtechnische Herausforderung.</p> <p>Obwohl aufgrund zahlreicher allgemeiner Fahrverbote und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Prinzip das Befahren nicht öffentlicher Waldwege und -strassen nicht möglich wäre, wird in Wirklichkeit das bestehende Strassen- und Wegennetz im Wald fast flächendeckend benutzt.</p>	
<b>Vorgehen</b>	Konflikt	<p>Markante Zunahme von Mountainbikern; Ansprüche der Mountainbiker vs. Wald- und Jagdgesetz (Lebensraumansprüche von Flora und Fauna) und vs. andere Erholungsnutzer.</p> <p>Erholung – Jagd</p>	
	Ziel / Absichten	<p>Erarbeitung eines von den beteiligten Interessen- und Nutzergruppen akzeptierten Nutzungskonzepts (zusammen mit Objektblatt E 3, spezielle Bikepisten). Umsetzung während einer Versuchsphase, begleitet von einer Arbeitsgruppe. Durch Schaffung von attraktiven, den Bedürfnissen der Bikenden entsprechenden Angeboten wird eine Kanalisierung und Konzentration auf bezeichnete Wege angestrebt. Bei Bedarf können ergänzend signalisierte Bikerouten definiert werden.</p>	
	Massnahmen	<p>Erarbeitung eines Nutzungskonzepts mit Einbezug einer Konfliktanalyse. Festlegung eines Primärnetzes mit auf das Angebot spezieller Bikepisten abgestimmter Linienführung (vgl. auch Objektblatt E 3).</p> <p>Laufende Optimierungen: Anbringen von Infotafeln, Verbesserung der Wegweisung, Rückbau illegaler Trails.</p>	
<b>Koordinat</b>	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibilisierungskampagne.</li> <li>- Rad- und Wanderwegplan.</li> <li>- Bildung einer begleitenden Arbeitsgruppe.</li> </ul>	
	Finanzierung	Politische Gemeinden. Nutzniesser.	
	Zeitraumen/Termin	Nach Genehmigung WEP.	
	Federführung	Politische Gemeinden.	
<b>Grundlagen</b>	Beteiligte	<p>Bikesport-Organisationen.</p> <p>Waldeigentümer.</p> <p>Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst.</p> <p>Amt für Natur, Jagd und Fischerei.</p> <p>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.</p> <p>Jagdgesellschaften.</p>	
	Information	Information über Tagespresse und Kanäle der Gemeinden sowie der Bikesport-Organisationen.	
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	-	
	Karte	<a href="http://geodaten.llv.li/radwege/rawe.htm">http://geodaten.llv.li/radwege/rawe.htm</a> .	

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Erholung"			
<b>Beschreibung</b>	<b>Titel</b>	<b>Spezielle Bikepisten und Bikeparcours</b>	<b>Nr. E 3</b>
	<b>Gemeinde/n</b>	St.Gallen	
	<b>Lokalname/n</b>	E 3.1: Waldegg, St.Gallen E 3.2: Peter und Paul, St.Gallen E 3.3: Feldli, St.Gallen	
	<b>Ausgangslage</b>	<p>Ein Teil der Biker sucht fahrtechnisch besonders anspruchsvolle Wege und spezielle "Action". Solche Bikepisten können steile, temporeiche Abfahrten und/oder mit Schanzen und anderen Hindernissen ausgestattete Parks sein. Für den "Waldeggtrail" hat die Stadt St.Gallen dem Verein "Funpark SG" die Baubewilligung erteilt. Für den Bereich "Peter und Paul" ist zu prüfen, ob ein Trail angelegt bzw. die bereits bestehenden Bauelemente erweitert werden können. Dabei sind die Belange von Natur und Landschaft, Forst und Naherholung zu klären und mit den Anforderungen eines möglichen Trails gründlich abzuwägen. Im Bereich "Feldli" müsste vor allem ein Perimeter definiert werden, in dem sich die Aktivitäten der Biker maximal ausbreiten könnten.</p> <p>Es existieren ausserdem einzelne Pisten und Anlagen, für die aber keine Bewilligungen vorliegen. Die Ersteller dieser "Bauten" sind meist nicht eruierbar.</p>	
	<b>Konflikt</b>	Ansprüche der Mountainbiker vs. Wald- und Jagdgesetz (Lebensraumansprüche von Flora und Fauna) und vs. andere Erholungsnutzer.	
	<b>Ziel / Absichten</b>	<p>Erarbeitung eines von den beteiligten Interessen- und Nutzergruppen akzeptierten Nutzungskonzepts (zusammen mit Objektblatt E 2, Bikerouten). Umsetzung während einer Versuchsphase, begleitet von einer Arbeitsgruppe.</p> <p>Mit dem Festlegen von "offiziellen" Bikepisten soll eine Kanalisierung und konzentriertere Belastung von Gebieten erreicht werden. "Inoffiziellen" Pisten soll verstärkt entgegengewirkt werden.</p>	
<b>Vorgehen</b>	<b>Massnahmen</b>	<p>Definierung von speziellen Bikepisten, die sich wenn möglich an die Bikerouten "andocken".</p> <p>Laufende Optimierungen: Ausbau Trails, Anbringen von Infotafeln, Verbesserung der Wegweisung, Rückbau illegaler Trails, Schutzmassnahmen für Wildtiere.</p> <p>Klare Nutzungsregelung zwischen den Betreibern der Anlagen, den Waldeigentümern und der Politischen Gemeinde.</p>	
	<b>Ausführungsplanung / Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rad- und Wanderwegplan.</li> <li>- Verfahren BAB (Bauten ausserhalb Bauzone) für Bikepisten.</li> <li>- Bildung einer begleitenden Arbeitsgruppe.</li> </ul>	
	<b>Finanzierung</b>	Nutzniesser.	
	<b>Zeitrahmen / Termin</b>	Bereits im Gange.	

<b>Koordination</b>	Federführung	Stadt St.Gallen, Stadtplanungsamt.
	Beteiligte	Bikesport-Organisationen. Waldeigentümer (v.a. Ortsbürgergemeinde St.Gallen) Forstdienst. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Stadt St.Gallen, Sportamt. Jagdgesellschaften.
	Information	Information über Tagespresse und Kanäle der Bikesport-Organisationen.
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	-
	Karte	<a href="http://geodaten.llv.li/radwege/rawe.htm">http://geodaten.llv.li/radwege/rawe.htm</a> .

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Erholung"			
Beschreibung	Titel	<b>Lern- und Spielorte im Wald</b>	Nr. E 4
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	(keine Kartenausscheidung).	
	Ausgangslage	Öffentliche Schulen und Kindergärten wie auch Bildungsangebote von privater Seite (z.B. Waldspielgruppe, Waldschule des Vereins Waldkinder St.Gallen) nutzen den Wald als Schulzimmer. Je nach Klassengrösse, Dauer und Häufigkeit wird der Wald mehr oder weniger beansprucht. Für die waldpädagogischen Aktivitäten stellt sich allgemein die Frage nach den geeigneten "Lernorten" im Wald.	
	Konflikt	Ansprüche der Waldpädagogik vs. Waldbewirtschaftung, vs. Wald- und Jagdgesetz (Lebensraum, Flora und Fauna) sowie vs. Jagd.	
	Ziel / Absichten	Unterstützung der vorhandenen waldpädagogischen Aktivitäten. "Lern- und Spielorte" im Wald definieren unter Rücksichtnahme auf Waldeigentum und Lebensraum.	
Vorgehen	Massnahmen	Erarbeitung eines Merkblattes der Gemeinden zur Prüfung und Bewilligung von "Lern- und Spielorten" im Wald, bzw. für öffentliche Schulen und waldpädagogische Anbieter. Erarbeitung und Festlegung des Standortes für den Verein Waldkinder St.Gallen und der zweckdienlichen Infrastrukturen, sowie eines Konzepts für die Nutzung und den Unterhalt von Wald und Infrastrukturen. Periodische Treffen der Beteiligten zur Optimierung des Betriebes.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzungs- und Unterhaltskonzept inkl. Merkblatt.</li> <li>- Bau und forstrechtliches Bewilligungsverfahren soweit erforderlich.</li> <li>- Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BaB)</li> <li>- Privatrechtliche Vertragsregelungen.</li> </ul>	
	Finanzierung	Nutzniesser. Fundraising der Anbieter.	
	Zeitrahmen / Termin	-	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinden.	
	Beteiligte	Öffentliche Schulen. Private waldpädagogische Anbieter. Waldeigentümer. Forstdienst. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Information	Information über Tagespresse und Kanäle von Schulen und anderen Anbietern.	

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Erholung"			
Beschreibung	Titel	Hochseilgärten im Wald	Nr. E 5
	Gemeinde/n	St.Gallen	
	Lokalname/n	E 5.1: Gründenwald, St.Gallen	
	Ausgangslage	Hochseilgärten im Wald sind eine Mischung aus besonderer Naturerfahrung, Nervenkitzel und Bewegung. Sie verlangen Mut, Geschicklichkeit, Überwindung sowie Konzentration und lassen unter anderem auch den Wald aus einer neuen Perspektive hautnah erleben. Derzeit besteht erst ein Hochseilgartenprojekt im Gründenwald. Neben dem Standort stellen sich auch Fragen bezüglich Anforderungen an die Infrastrukturen.	
	Konflikt	Ansprüche der Hochseilgärten und deren Nutzer vs. Wald- und Jagdgesetz (Lebensraumansprüche Flora und Fauna), vs. Jagd und vs. andere Erholungsnutzer.	
	Ziel / Absichten	Standorte von Hochseilgärten im Wald koordinieren und definieren unter Rücksichtnahme auf Waldeigentum und Lebensraum.	
Vorgehen	Massnahmen	Klare Nutzungsregelung zwischen den Betreibern der Anlagen, den Waldeigentümern und der politischen Gemeinde.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Verfahren BAB (Bauten ausserhalb Bauzone) für Hochseilgärten.	
	Finanzierung	Nutzniesser.	
	Zeitrahmen / Termin	-	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinden.	
	Beteiligte	Bauherren bzw. Betreiber von Hochseilgärten. Waldeigentümer. Forstdienst. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Information	-	
Grundlagen	Dokumente	www.gruendenmoos.ch	
	Karte	-	

3.2.3.5 Spezielle Funktion Wild und Jagd (W)

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Wild und Jagd"					
Beschreibung	Titel	Sensible Wildlebensräume		Nr.	W 1
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen			
	Lokalname/n		Zieltypen		
			A	B	C
		W 1.1: Tobel, Gossau		X	
		W 1.2: Sommersbüel, Gossau	X		
		W 1.3: St.Margreten, Gossau			X
		W 1.4: Wissholz, Gossau		X	
		W 1.5: Rütwald, Gossau			X
		W 1.6: Roserwald West, Gossau		X	
		W 1.7: Stueleggwald, St.Gallen		X	
		W 1.8: Spilrückli, St.Gallen		X	
		W 1.9: Steineggwald, St.Gallen		X	
	W 1.10: Hätterenwald, St.Gallen		X		
	W 1.11: Goldachtobel, St.Gallen		X		
	W 1.12: Martinstobel, St.Gallen			X	
Ausgangslage	Starker Erholungsdruck kann zu einer übermässigen Störung des Wildes führen.				
Konflikt	Erholungsnutzung – Wald als Lebensraum von Wildtieren.				
Ziel / Absichten	<p>- <b>Zieltyp A:</b>  <u>Voraussetzung:</u> Der sensible Lebensraum ist ein mehrheitlich intakter Lebensraum bzw. Lebensraumteil von wildlebenden Tieren. Er kann mit einfachen Empfehlungen und beiläufigen Massnahmen (ohne Verbote) geschützt werden.  <u>Ziel:</u> Der sensible Lebensraum soll in seinem aktuellen Zustand erhalten und optimiert werden.</p> <p>- <b>Zieltyp B:</b>  <u>Voraussetzung:</u> Der sensible Lebensraum liegt im Einflussbereich von Waldflächen mit der Vorrangfunktion oder mit der speziellen Funktion "Erholung". Die explizite Gegenüberstellung der Lebensraumfunktionen zeigt die Möglichkeit für das verträgliche Nebeneinander der unterschiedlichen Ansprüche auf.  <u>Ziel:</u> Im sensiblen Lebensraum sollen die Freizeitaktivitäten kanalisiert werden.</p> <p>- <b>Zieltyp C (Wildruhezone im engeren Sinn):</b>  <u>Voraussetzung:</u> Der sensible Lebensraum ist ein Gebiet mit besonderer wildökologischer Bedeutung für seltene und bedrohte oder für besonders störungsempfindliche Tierarten (z.B. wichtige Brut- und Setzplätze, bedeutende Balz- und Brunftplätze, sensibles Wintereinstandsgebiet, Wildwechsel mit spezieller Vernetzungsfunktion usw.).  <u>Ziel:</u> Im sensiblen Lebensraum soll die wildökologische Funktion erhalten und gefördert sowie Störungen vermieden werden.</p>				

Vorgehen	Massnahmen	<p><u>Allgemeine Massnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anbringen von Hinweistafeln an markanten Punkten mit Erklärungen zu den sensiblen Wildlebensräumen mit u.a. nachstehenden Aufforderungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>-- Hunde an der Leine führen;</li> <li>-- sich zu Fuss, als Reiter oder mit Sportgeräten an die Strassen / Wege halten.</li> </ul> </li> <li>- Abgabe Merkblatt für Hundehalter (z.B. bei der Hundemarkenabgabe).</li> <li>- Generelle Information über das Wild und die Zusammenhänge im Ökosystem (Ziel: Förderung des Verständnisses zur Einhaltung der Gebote).</li> <li>- Die Gemeindebehörden informieren die Jagdgesellschaften, den Wildhüter und den Forstdienst (Revierförster, Regionalförster) über angemeldete Veranstaltungen.</li> <li>- Frühzeitige Information über bevorstehende OL-Veranstaltungen und periodischer Erfahrungsaustausch als Erfolgskontrolle zwischen Jagd-, Gemeinde-, Forst-, und OL-Vertretern.</li> <li>- Für die im Gebiet durchschnittlich alle vier Jahre stattfindenden OL-Grossanlässe können die sensiblen Lebensräume des Zieltyps A und B freigegeben werden. Für Gebiete mit dem Zieltyp C ist eine separate Beurteilung zu machen.</li> <li>- Der Jagdbetrieb ist an die Zielsetzungen der sensiblen Lebensräume anzupassen.</li> <li>- Wenn nötig: Flankierende waldbauliche Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Jagdgesellschaften (z.B. Förderung von Verbissgehölz, Auf-den-Stock-Setzen von Verbissgehölz, Anbringen Einzelschutz).</li> </ul> <p><u>Massnahmen für Zieltyp A:</u></p> <p>Im Rahmen der behördlichen Tätigkeiten sowie der jagdlichen und forstlichen Beratung sollen die Anliegen der wildlebenden Tiere im sensiblen Lebensraum berücksichtigt werden.</p> <p><u>Massnahmen für Zieltyp B:</u></p> <p>Im Rahmen der behördlichen Tätigkeiten und der jagdlichen und forstlichen Beratung sowie durch Information und Sensibilisierung der Waldbesucher (geeignete Informationskampagne) sollen die Anliegen der wildlebenden Tiere im sensiblen Lebensraum berücksichtigt werden.</p> <p><u>Massnahmen für Zieltyp C:</u></p> <p>Im Rahmen der behördlichen Tätigkeiten sollen die Anliegen der wildlebenden Tiere im sensiblen Lebensraum durch Empfehlungen, nötigenfalls durch Aufnahme in die lokale Schutzverordnung oder durch Verfügungen berücksichtigt werden. Diese Massnahmen sollen durch Information und Sensibilisierung der Waldbesucher (geeignete Informationskampagne) begleitet werden.</p>
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Ausführungsplanung ev. mit vertraglicher Regelung zwischen Jägern und Waldeigentümern und weiteren Beteiligten.
	Finanzierung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Politische Gemeinden. Dritte.
	Zeitrahmen / Termin	Nach Genehmigung WEP.

<b>Koordination</b>	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
	Beteiligte	Jagdgesellschaften. Politische Gemeinden. Waldeigentümer. Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. Drittorganisation: Sportverbände / -vereine usw.
	Information	-
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	Richtplan des Kantons St.Gallen: Wildtierkorridore.
	Karte	-

### 3.2.3.6 Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö)

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit"			
<b>Beschreibung</b>	Titel	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>Nr. Ö 1</b>
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	-	
	Ausgangslage	Die Bedeutung des Waldes als Erholungs- Natur- und Erlebnisraum nimmt ständig zu. Das Informationsdefizit in der Bevölkerung bezüglich Holz als Rohstoff, Naturschutz und Verhalten im Wald ist gross. Das Verständnis für Zusammenhänge im Wald wird bereits heute gefördert (Führung von Schulen, Exkursionen, Infotafeln), kann jedoch noch verbessert werden.	
	Konflikt	kein direkter Konflikt (Prävention)	
<b>Vorgehen</b>	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informierte, interessierte und sensibilisierte Waldbesucher mit hohem Bewusstsein für Zusammenhänge in der Natur und Gefährdung der Natur.</li> <li>- Regelmässiges Angebot von Informationen über Wald, Waldbewirtschaftung und verwandte Themen.</li> <li>- Förderung der Waldpädagogik, wie z.B. Förderung des Verständnisses für Schutz und Erhaltung des Lebensraumes Wald und des Wildes. Vermitteln von Zusammenhängen und Förderung der Akzeptanz der Waldbewirtschaftung auch im siedlungsnahen Wald.</li> <li>- Fördern eines vernünftigen Verhaltens im Wald.</li> </ul>	
	Massnahmen	Aufrechterhaltung des Informationsaustauschs im Sinne der AG-WEP: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung regelmässiger Kontakte der Waldbesitzer, des Forstdienstes und der Gemeinden mit den verschiedensten waldinteressierten Organisationen. Zweck: Information, Erfahrungsaustausch, Besprechung von Handlungsbedarf; Bildung von Plattformen für spezifische Probleme bei der Waldbenutzung (Beispiel: Anpassung der sensiblen Wildlebensräume).</li> <li>- Gemeinsamer Auftritt aller Interessenten am Wald in der Öffentlichkeit.</li> <li>- Bildung von Trägerschaften für spezifische Aufgaben und Infrastrukturen.</li> <li>- Aufstellen von grossräumigen Orientierungstafeln an geeigneten Orten (z.B. Parkplätze gemäss Objektblatt E 1).</li> </ul>	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Etablierung eines periodischen Kontakts mit allen am Walde interessierten Kreisen.	
	Finanzierung	Politische Gemeinden, Forstdienst, Waldeigentümer, Nutzniesser.	
<b>Koordination</b>	Zeitraumen/Termin	Laufend.	
	Federführung	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst.	
	Beteiligte	Waldeigentümer. Alle beteiligten Behörden. Alle beteiligten privaten Organisationen.	
<b>Grundlagen</b>	Information	Politische Gemeinden, Waldeigentümer, Interessierte.	
	Dokumente	-	
	Karte	-	

### 3.2.3.7 Spezielle Funktion Kulturgüter und Geotope (D)

Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Kulturgüter und Geotope"			
	Titel	Geotope	Nr. D 1
<b>Beschreibung</b>	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	Geotope von regionaler oder potenziell nationaler Bedeutung sind: D 1.1: Referenzprofil und Typlokalität "Kubel", Objekt Nr. 130, St.Gallen D 1.2: Wallmoränenzug "Hafnersberg" nordöstlicher Abschnitt, Objekt Nr. 429.1, St.Gallen D 1.3 Wallmoränenzug "Hafnersberg" südwestlicher Abschnitt, Objekt Nr. 429.2, St.Gallen D 1.4 Mühlenschlucht "Mühlegg-St.Georgen", Objekt Nr. 304, St.Gallen D 1.5 Malmkalk-Blockhorizont "Erlenholz", Objekt Nr. 58, Wittenbach D 1.6 Goldachdurchbruch "Martinstobel", Objekt Nr. 6, St.Gallen D 1.7 Seitenmoränenwall und Epigenese "Rain-Marstal-Rütiwald", Objekt Nr. 315, Gossau D 1.8 Erosionskaverne "Salpeter" (Salpeterhöhle), Objekt Nr. 367, Gossau D 1.9 Fluvialkomplex "Glattal" (Abschnitt Rüti-Ruine Helfenberg), Objekt 285.3, Gossau  Kurzbeschreibung der Objekte: Geotopinventar (www-Link vgl. Absatz Grundlagen)	
	Ausgangslage	Im Gebiet kommen zahlreiche Geotope von regionaler oder nationaler Bedeutung vor. Unter die Geotope fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformationen. Diese Objekte stellen wertvolle Kultur- und Naturgüter dar, welche zur Einzigartigkeit und Vielfalt beitragen und als solche erhalten werden sollen.	
	Konflikt	Denkmalschutz – Waldbewirtschaftung.	
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der Geotope und deren natürlichen Dynamik.</li> <li>- Verhinderung einer Beschädigung der Geotope durch waldbewirtschaftende Massnahmen.</li> </ul>	
<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei forstlichen Eingriffen sind die Geotope zu beachten. Eine Beschädigung der Objekte sowohl durch Pflege-, Holznutzung oder Erschliessungsmassnahmen ist zu verhindern.</li> </ul>	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der Schlagbewilligung und Schlagplanung.</li> <li>- Beratung der Eigentümer oder Gemeinden.</li> </ul>	
	Finanzierung	Politische Gemeinden. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Zeitrahmen / Termin	Nach Genehmigung WEP.	

<b>Koordination</b>	Federführung	Politische Gemeinden bzw. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.
	Beteiligte	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. Waldeigentümer.
	Information	Aufklärung der Waldeigentümer im Rahmen der forstlichen Beratung.
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	Geotopinventar Kanton St.Gallen, St.Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft, 2003. <a href="http://www.anjf.sg.ch/home/natur-_und_landschaftsschutz/geotope.html">http://www.anjf.sg.ch/home/natur-_und_landschaftsschutz/geotope.html</a>
	Karte	Richtplan des Kantons St.Gallen. Geotopkarten 1:50'000, 1:200'000.

<b>Waldentwicklungsplan Gallus – Objektblatt "Spezielle Funktion Kulturgüter und Geotope"</b>			
<b>Beschreibung</b>	Titel	<b>Kulturgüter</b>	<b>Nr. D 2</b>
	Gemeinde/n	Gossau, St.Gallen, Wittenbach	
	Lokalname/n	D 2.1: Ruine Helfenberg, Gossau D 2.2: Ruine Rappenstein, St.Gallen D 2.3: Ruine Falkenstein, St.Gallen D 2.4: Ruine Bernegg, St.Gallen	
<b>Beschreibung</b>	Ausgangslage	Im Gebiet kommen zahlreiche Kulturgüter von regionaler oder nationaler Bedeutung vor. Bei den Kulturgütern handelt es sich meist um Ruinen, die in unterschiedlichem Grad überwuchert sind. Diese Objekte stellen wertvolle Kultur- und Naturgüter dar, welche zur Einzigartigkeit und Vielfalt beitragen und als solche erhalten werden sollen.	
	Konflikt	Denkmalschutz – Waldbewirtschaftung.	
	Ziel / Absichten	- Erhaltung der Kulturgüter. - Verhinderung einer Beschädigung der Kulturgüter durch waldbewirtschaftende Massnahmen.	
<b>Vorgehen</b>	Massnahmen	- Bei forstlichen Eingriffen sind die Kulturgüter zu beachten. Eine Beschädigung der Objekte sowohl durch Pflege-, Holznutzung oder Erschliessungsmassnahmen ist zu verhindern.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Im Rahmen der Schlagbewilligung und Schlagplanung. - Beratung der Eigentümer oder Gemeinden.	
	Finanzierung	Politische Gemeinden / Amt für Kultur.	
	Zeitrahmen / Termin	Laufend.	
<b>Koordination</b>	Federführung	Politische Gemeinden / Amt für Kultur.	
	Beteiligte	Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Waldeigentümer.	
	Information	Aufklärung der Waldeigentümer im Rahmen der forstlichen Beratung.	
<b>Grundlagen</b>	Dokumente	- Richtplan des Kantons St.Gallen: Liste der Kulturgüter.	
	Karte	-	

## 4. Kontrolle und Nachführung

### 4.1 Kontrolle

Die Kontrolle liefert Angaben, ob die festgelegten Massnahmen und Vorhaben

- ausgeführt wurden und
- die beabsichtigte Wirkung gezeigt haben.

Zur Beurteilung, ob sich der Wald in die gewünschte Richtung entwickelt, werden periodisch verschiedene Messgrössen des Waldzustandes erfasst. Einfache Erhebungen sollen dazu beitragen, dass erwünschte und unerwünschte Entwicklungen im Wald erkannt werden. Aus den Erkenntnissen sollen Rückschlüsse für die weitere Planung und Umsetzung gezogen werden.

Die Methoden und der Zeitpunkt zur Erhebung und Auswertung der Messgrössen müssen durch das Kantonsforstamt noch festgelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird eine Vollzugskontrolle durchgeführt (siehe Anhang A2) und auf geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

### 4.2 Nachführung

Damit der WEP den Bezug zur Wirklichkeit nicht verliert, wird er regelmässig überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Teilweise Anpassungen sind periodisch vorgesehen, eine Gesamtüberarbeitung erfolgt in der Regel alle zwanzig Jahre.

## 5. Erlass und Anwendung

Der Waldentwicklungsplan (WEP) "Gallus" lag vom 2. September bis 1. November 2013 in den betroffenen politischen Gemeinden als Entwurf öffentlich auf. Während der Auflagefrist wurde eine Einwendung erhoben (Art. 21 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung [sGS 651.1; abgekürzt EG WaG]). Diese Eingabe wurde in der Folge behandelt und in Absprache mit dem Adressaten – soweit möglich und erforderlich – im WEP "Gallus" berücksichtigt. Es entstanden keine neuen Konflikte.

St.Gallen, 7. November 2013

Von der Waldregion 1 St.Gallen gutgeheissen:

Raphael Lüchinger  
Regionalförster

Arno Noger  
Waldratspräsident

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen erlässt nach Art. 21 Abs. 1 EG WaG den WEP "Gallus" (Bericht WEP Nr. 1 "Gallus" / Plan 1 Wald mit Vorrangfunktion / Plan 2 Wald und Objekte mit spezieller Funktion) und legt fest, dass der WEP "Gallus" ab Erlassdatum anzuwenden ist.

St.Gallen, 11. Dezember 2013

Vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St.Gallen erlassen:

Benedikt Würth  
Regierungsrat

## 6. Anhang

### A1 Glossar (Stichworte und Abkürzungen)

#### a) Stichworte

<b>Begriff</b>	<b>Beschreibung</b>
Abgeltung	Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die sich aus der Erfüllung von gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen bzw. übertragenen Aufgaben ergeben. Finanzhilfe (=>).
allochthon	Von fremdem Boden/Land stammend. Gegenteil von autochthon (=>).
Altholzinsel	Gruppe von Alt- oder Totholz (=>), welche aus Naturschutzgründen (v.a. Höhlenbäume als Tierlebensräume) über die übliche Umtriebszeit hinaus, ev. bis zum natürlichen Zerfall stehen bleibt, um danach in einer Art Rotation durch andere geeignetere Baumgruppen ersetzt zu werden. Grösse 1 - 5 ha. Nutzungsverzichtsfläche (=>), Totalreservat (=>).
autochthon	Standortheimisch, von Natur aus auf einem Standort vorkommend Gegenteil von allochthon (=>).
Bestand	Baumkollektiv, das sich von der Umgebung durch Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbau oder andere Merkmale wesentlich unterscheidet.
Bestandeskarte	Kartografische Wiedergabe der Bestände in einem bestimmten Gebiet.
Betretungsrecht	Art. 699 ZGB garantiert die freie Zugänglichkeit zu öffentlichem und privatem Waldeigentum im ortsüblichen Umfang.
Betriebsart	Bewirtschaftungsart des Waldes, die sich in der Verjüngungsmethode unterscheidet: Hochwald (=>), Mittelwald (=>), Niederwald (=>).
Betriebsform	Weitere Unterteilung der Betriebsart (=>) Hochwald (=>). Es wird zwischen schlagweisem Hochwald (=>), Plenterwald (=>) und Dauerwald (=>) unterschieden. Sie werden unterteilt in Verjüngungsverfahren (=>).
Betriebsplan forstlicher	Umschreibung und Festlegung der betrieblichen Ziele eines Waldeigentümers bezogen auf Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung seines Waldes. Der Planungshorizont ist ca. 15 Jahre. Die übergeordneten Ziele aus dem WEP (=>) sind zu berücksichtigen.
Biker Freizeit-Biker	Gelegenheits-Biker; auch touristische Gäste, die Bikes vielfach vor Ort mieten. Sie kennen sich weniger gut aus und schätzen markierte Strecken oder spezielles Kartenmaterial. Oft sind sie mit der Familie oder mit Kollegen unterwegs. Sie geniessen die Sicherheit auf Strecken abseits des motorisierten Verkehrs und schätzen das Bike als attraktive Alternative zum Wandern.
Biker Cross Country-Biker / Tourenbiker	Das Ziel ist das Befahren einer Tour, sei es zu Trainingszwecken oder um eine konditionelle oder fachtechnische Herausforderung zu meistern. Im Zentrum stehen auch oft das Naturerlebnis und das Erkunden neuer Regionen. Befahren auch oft "ihre" Hausrunden zum Alltagsausgleich oder Training.
Biker Freerider	Freerider fahren am liebsten abwärts, besonders auf technisch anspruchsvollen Wegen. Gerne werden Bergbahnen als Aufstiegshilfen benutzt. Freeride-Bikes weisen besonders viel Federweg auf und sind im Vergleich zu Cross Country-Bikes deutlich schwerer. Befahren oft spezielle Freeridestrecken.
Biker Downhiller	Downhiller fahren motorradähnliche Gefährte mit sehr grossen Federwegen. Sie schützen sich durch spezielle Protektoren und Integralhelme. Ziel ist eine anspruchsvolle Abfahrt so schnell wie möglich zu absolvieren.
Biker Dirtbiker	Dirtbiker benützen spezielle Bikes, welche sich zum Befahren von speziell angelegten Trails mit Sprüngen und Hindernissen eignen, welche sich im Gegensatz zum Downhill oft in ebenem Gelände befinden.

<b>Begriff</b>	<b>Beschreibung</b>
Biodiversität	Die Vielfalt des Lebens heisst Biodiversität. Sie umfasst drei Bereiche: die Vielfalt der Lebensräume, die Vielfalt der Arten und die Vielfalt des Erbgutes.
Biosphäre	Die Biosphäre ist der Raum, den das Leben in seiner Gesamtheit einnimmt. Sie durchdringt Erde, Wasser, und Luft mit ihren Lebewesen.
Bonität	Mass für die Wuchsleistung auf einem Standort, meist als Höhe der dominierenden Bäume im Alter von 50 Jahren angegeben.
BAFU	Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Dauerwald	Im Dauerwald sind die verschiedenen Entwicklungsstadien nicht schlagweise voneinander getrennt, sondern kleinflächig neben- und /oder übereinander angeordnet. Der Dauerwald ist folglich ein ungleichaltriger, gemischter, mit möglichst hochwertigen Vorräten bestockter, vertikal strukturierter, ökologisch wertvoller Wald.
Deckungsgrad	Verhältnis der durch die Kronenprojektion überschirmten Fläche zur Gesamtfläche (in %).
Derbholz	Oberirdische Baumteile, die mindestens 7 cm dick sind.
einheimisch	In der Schweiz (ev. Europa) von Natur aus vorkommend.
Endnutzung	Nutzung eines hiebsreifen Bestandes (=>) oder hiebsreifer Einzelbäume.
Entwicklungsstufe	Die verschiedenen Altersstufen eines Baumbestandes. Unterschieden wird anhand des Stammdurchmessers auf Brusthöhe: Jungwuchs/Dickung < 10 cm, Stangenholz 10 – 30 cm und Baumholz > 30 cm.
Erschliessung	Die Gesamtheit der für die Pflege und Nutzung des Waldes vorhandenen Anlagen. Dazu gehören Waldstrassen (=>), Maschinenwege (=>) und Rückegassen (=>) als ständige und vor allem im Gebirge Seilanlagen als mobile Einrichtungen.
Ertragsausfall	Der durch den freiwilligen oder erzwungenen Verzicht auf die Holznutzung entstehende finanzielle Nachteil eines Waldeigentümers.
Femelschlag	Verfahren der Waldverjüngung, bei dem Bestandespflege und -verjüngung fließend ineinander übergehen. Meist kleinflächiges Vorgehen mit variablen Verjüngungszeiträumen und freier Hiebsführung (den lokalen Verhältnissen angepasst).
Finanzhilfe	Finanzielle Leistungen, die gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Finanzhilfen werden nur im Rahmen budgetierter Mittel gewährt. Abgeltung (=>).
Forstbetrieb	Organisatorische Einheit eines meist öffentlichen Waldeigentümers, die mit der Aufgabe der Waldpflege- und Bewirtschaftung betraut ist.
Forstliche Planung	Bestandteile der forstlichen Planung sind der WEP (=>) und der Betriebsplan, sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Hauungs- und Pflegeprogramme (=>).
Forstrevier	Der organisatorische Zusammenschluss der Wälder bzw. der Waldeigentümer auf dem Gebiet einer oder mehreren Politischen Gemeinden zur gemeinsamen Betreuung.
Gastbaumart	Standortfremde, aber standorttaugliche Baumart. Gastbaumarten fehlen in der natürlichen Baumartengarnitur wegen der ungenügenden Konkurrenzkraft oder aus anderen Gründen (z.B. Verdrängung nach der Eiszeit).
Geotop, Geotopkomplexe, Geotoplandschaften	Vgl. Kap. 3.1.2.13
Gefährdung	Waldgesellschaften und -strukturen, Pflanzen und Tiere mit starkem Rückgang ihrer Verbreitung oder ihres Bestandes gelten als gefährdet. Der Gefährdungsgrad wird durch ‚Rote Listen‘ dokumentiert.
geminwirtschaftliche Leistungen	Die vielfältigen Funktionen, die der Wald und indirekt der Waldeigentümer der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.

<b>Begriff</b>	<b>Beschreibung</b>
Hiebsatz	In der forstlichen Planung festgelegte Holzmenge, welche der Waldeigentümer innerhalb seines Wald in einem bestimmten Zeitraum nutzen darf.
Hochwald	Heute übliche Betriebsart (=>) mit einer aus Kernwüchsen (=>) hervorgegangenen Oberschicht, bei welcher die Bäume in vollständig erwachsenem Zustand in relativ langen Umtriebszeiten (=>) genutzt werden.
Hoheitsfunktion	Gutachtliche Entscheidung vor Ort von Amtes wegen. Sie umfasst die Aufsichts-, Kontroll- und forstpolizeiliche Aufgaben. Vollzugsaufgaben auf Basis der Waldgesetzgebung. Wird im Kanton durch den Revierförster und den Regionalförster wahrgenommen.
Holzertrag	Für Verkauf und Eigenbedarf geerntetes Holz.
Holzschlag	Örtlich und zeitlich begrenzte Nutzung von Holz.
Hotspots	Fläche mit besonderer Bedeutung in Bezug auf die Artenvielfalt. Gemeinsamer Lebensraum mehrerer seltener und oft gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.
Intervalljagd	Unter Intervallbejagung wird die schwerpunktmässige Bejagung bestimmter Gebiete verstanden. Die Eingriffe sind seltener dafür intensiver. Der Begriff wird im Gegensatz zu Jagdmethoden verwendet, die häufig, aber mit geringer Intensität ausgeübt werden, z.B. die Pirschjagd. vgl. <a href="http://www.szf-jfs.org/doi/pdf/10.3188/szf.1999.0332">http://www.szf-jfs.org/doi/pdf/10.3188/szf.1999.0332</a>
Kahlschlag	Das grossflächige Entfernen einer Bestockung bei fehlender Bodenbedeckung durch junge Waldbäume, die freilandähnliche Bedingungen schafft. Die anschliessende Wiederbestockung ist in der Regel nur durch künstliche Verjüngung (Pflanzung von Bäumen) möglich. Im Gegensatz zur Rodung (=>) sind Kahlschläge in der Schweiz verboten; für besondere waldbauliche Massnahmen können die Kantone Ausnahmen bewilligen.
Kernwuchs	Aus Samen entstandener Baum. Gegensatz zu Stockausschlag (=>).
Maschinenweg	Maschinell hergerichtete Fahrpiste ohne spezielle Befestigung der Fahrbahn für spezielle Maschinen des Holztransportes. Erschliessung (=>).
Mittelwald	Weiterentwicklung aus dem Niederwald (=>) mit einem zweischichtigen Aufbau. Die Unterschicht aus Stockausschlägen wird in kurzen Zeitabständen genutzt. Die Oberschicht aus Kernwüchsen (=>) dient der Erzeugung von Bau- und Werkholz. Typische Betriebsart (=>) vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert.
Nachhaltige Waldbewirtschaftung	Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Gewährleistung der verschiedenen Waldfunktionen (=>) sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen.
Nachhaltigkeit (Allgemein)	Kontinuität sämtlicher materieller Leistungen und sämtlicher Wirkungen des Waldes.
Nachteilige Nutzung	Nutzung von Wald und seinen Gütern die direkt oder indirekt, unmittelbar oder langfristig zu dessen Schädigung führt.
Nationale Verantwortung	Besonders wertvolle Waldkomplexe (=>) oder Waldgesellschaften (=>) mit schwerpunktmässiger Verbreitung, welche im nationalen oder gar internationalen Rahmen eine besondere Verantwortung tragen.
naturfern	Waldbestand mit mittlerem, im Allgemeinen tragbarem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten und erkennbaren natürlichen Merkmalen.
naturfremd	Waldbestand mit hohem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten.
Naturgefahren	Prozesse in der Natur, welche für Menschen oder Sachwerte schädlich sein können.
naturnah	Waldbestand mit kleinem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten. Er besteht zum grössten Teil aus standortheimischen (=>) Baumarten mit einem weitgehend naturnahen Beziehungsgefüge.
naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen (=>), die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht.

<b>Begriff</b>	<b>Beschreibung</b>
Naturwald	Wald, der von Natur aus, ohne menschliche Beeinflussung entsteht oder entstanden ist, dessen Aufbau und Artenzusammensetzung folglich der potenziell natürlichen Vegetation entspricht.
Nebennutzungen	Alle Produkte eines Waldes bzw. eines Forstbetriebes ausser Derbholz (=>) z.B. Weihnachtsbäume, Deckäste, Reisig, etc.
nicht einheimisch	In der Schweiz (ev. Europa) von Natur aus nicht vorkommende, fremde Baumart.
Niederwald	Älteste Form der geregelten Waldnutzung, vorwiegend zur Brennholzgewinnung. Diese Betriebsart (=>) begünstigte Baumarten mit der Fähigkeit zum Stockausschlag (=>). Niederwald wird in kurzen Umtriebszeiten (=>) kahlgeschlagen.
Nutzfunktion	Die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes.
Nutzungsprogramm	Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Holznutzung.
Nutzungsverzichtsfläche	Waldfläche in der auf jegliche Nutzung von Holz und allenfalls anderen Produkten verzichtet wird. Man unterscheidet zwischen Altholzinsel (=>) und Totalreservat (=>).
Ökosystem	Gefüge von Wechselbeziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur, das sich bis zu einem gewissen Grade selbst reguliert.
Pflanzengesellschaft	Alle Pflanzenarten (Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose, etc.), die an einem bestimmten, in Bezug auf den Standort einheitlichen Ort eine Gesellschaft mit wechselseitigem Wirkungsgefüge bilden.
Pflege	Lenkende Eingriffe in Waldbestände, bei denen nicht die Holzgewinnung im Vordergrund steht, sondern das Bestreben, langfristig naturnahe, stabile und qualitativ gute Waldbestände zu formen.
Pflegeprogramm	Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Jungwaldpflege.
phytosanitären Massnahmen / Eingriffe	Unter phytosanitären Eingriffen werden Massnahmen verstanden, die der Gesundheit der Pflanzen (hier des Waldes) dienen. Der Begriff wird z.B. für Eingriffe bei einem massiven Borkenkäferbefall (Kalamität) verwendet.
Pioniervegetation	Anfangsstadien der Sukzession (=>) auf offenem Boden oder nach Räumungsschlägen mit spezifischen Pflanzen- und Tierarten.
Plenterwald	Bewirtschaftungsform, als deren Folge sich im Idealfall Bäume aller Entwicklungsstufen (Alter) auf kleiner Fläche nebeneinander befinden.
Prossholz	Weichhölzer (und Obstgehölze), die im Spätherbst oder Winter geschnitten, auf den Stock gesetzt oder gefällt werden. Das Wild soll die Rinde, Äste, Zweige und Knospen des Prossholzes schälen und verbeissen.
Referenzflächen	Repräsentative Waldbestände mit typisch ausgebildetem Pflanzenkleid oder Waldstrukturen.
Regionalförster	Nach der neuen Forstorganisation des Kantons St.Gallen (seit 01.01.2007 in Kraft) heissen die früher als Kreisoberförster bezeichneten Forstorgane neu "Regionalförster".
Revierversand	Form des Zusammenschlusses der waldbesitzenden Körperschaften zu einem Forstrevier.
Rodung	Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden für nicht-forstliche Zwecke. Im Gegensatz zum Kahlschlag (=>). Bewilligungspflichtig.
Rückegasse	Unbefestigte, nicht maschinell hergerichtete Fahrpiste für Spezialfahrzeuge oder Pferdeinsatz.
Rücken	Transport eines gefällten Baumes vom Fällungsort bis zur nächsten mit Lastwagen befahrbaren Strasse.
Saumschlag	Verjüngung eines Bestandes durch etappenweise Räumung vom Rand her.

<b>Begriff</b>	<b>Beschreibung</b>
Schutzfunktion	Sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotz und dadurch Menschenleben und in erheblichem Masse Sachwerte schützt.
Seltenheit	Die Seltenheit bestimmter Waldgesellschaften (=>) oder Waldstrukturen ist ein wichtiges Kriterium zur Ausscheidung von Waldreservaten im Sinne des ungeschmälernten Erhalts der gesamten Vielfalt an natürlichen Waldtypen.
Sonderwaldreservat	Waldreservat (=>) mit gezielten Pflegeeingriffen zugunsten der Erhaltung und Förderung besonderer naturschützerischer Werte. z.B. Sukzessionsgesellschaften, Bestände mit hoher Artenvielfalt, Reptilienförderung, historische Betriebsarten wie Mittelwald (=>), Niederwald (=>), Wytwald. Holzproduktion nur als Nebenprodukt der Pflegeeingriffe.
standortfremd	Baumart, die von Natur aus nicht auf einem Standort vorkommt und nicht autochthon (=>) ist.; allochthon (=>).
standortheimisch	Baumart, die von Natur aus auf einem Standort vorkommt; autochthon (=>).
standorttauglich = standortgerecht = standortgemäss	Standortfremde Baumarten, die von ihrem gesamtökologischen Verhalten her bis zu einem bestimmten Anteil zum Standort passen und auf diesem gedeihen, ohne ihn zu schädigen, aber nicht von Natur aus vorkommen.
standortuntauglich = standortwidrig	Standortfremde Baumarten, die auf einem Standort zwar wachsen können, von ihrem gesamtökologischen Verhalten her aber nicht zu diesem Standort passen und diesen beeinträchtigen können.
Stockausschlag	Aus vegetativem Ausschlag entstandener Baum, im Gegensatz zum Kernwuchs (=>).
Sukzession	natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen der Vegetation im Walde, z.B. Kahlfäche – Pionierwald – Schlusswald – Zerfallsphase.
Totalreservat	Waldreservat (=>) mit vollständigem Nutzungsverzicht (=>) und ohne Pflegeeingriffe (=>) zugunsten des Naturschutzes. Als Langfristziel sollen urwaldähnliche Waldstrukturen entstehen. Grösse: > 5 ha. Nutzungsverzichtsfläche (=>). . Altholzinsel (=>).
Totholz	Stehendes oder liegendes Holz das für die natürlichen Abbauprozesse im Waldbestand verbleibt. Neuere zoologische Untersuchungen zeigen die grosse Bedeutung namentlich von stehendem Totholz mit grösserem Durchmesser für die Tierwelt, insbesondere spezialisierte Insekten und von ihnen abhängige Vögel.
Übersarung	Die Übersarung resultiert aus einer Überschwemmung bei einem Hochwasserereignis und bezeichnet das liegengebliebene Feinmaterial, z.B. auf Kulturland.
Umtriebszeit	Planmässig festgelegter Zeitraum zwischen Begründung und Endnutzung (=>) eines Bestandes (=>). Aus der Umtriebszeit lässt sich die nachhaltige (=>) jährliche Verjüngungsfläche ableiten.
Vegetationskarte	Kartografische Abbildung der natürlichen Pflanzengesellschaften (=>).
Verjüngungsverfahren	Verfahren, das Hiebsart (Schirm-, Femel-, Plenter-, Saumschlag) und Verjüngungsart (Kunst-, Natur-Verjüngung) umschreibt.
Verjüngungszeitraum	Zeitraum vom Beginn bis zum Abschluss der Verjüngung eines Bestandes.
Verklausung	Eine Verklausung ist eine Verstopfung eines Gewässers durch mitgeführtes Geschiebe (z.B. bei einem Durchlass), häufig Baumstämme oder Astmaterial, die dann eine Überflutung des umliegenden Geländes verursachen können.
Vorratserhebung	Messung des stehenden Holzvolumens.

<b>Begriff</b>	<b>Beschreibung</b>
Waldentwicklungsplan WEP	Instrument für die raumplanerische Behandlung des Waldgebietes. Planerischer Inhalt sind die grobe Waldfunktionenzuweisung und daraus abgeleitet die übergeordneten Waldziele. Weitere Komponenten sind die auf aktuellen Aufnahmen beruhenden Zustandsbeschreibungen der Waldungen. Das Bundeswaldgesetz schreibt die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des WEP vor.
Walderhaltung qualitativ	Zielt darauf ab, den Wald in allen seinen Funktionen zu erhalten und zu fördern und so eine umfassende Nachhaltigkeit (=>) zu erreichen.
Walderhaltung quantitativ	Zielt darauf ab, den Wald in seiner Fläche ungeschmälert zu erhalten. Rodung (=>).
Waldfeststellung	Forstamtliches Verfahren zur Feststellung, ob eine bestockte Fläche die Kriterien des Waldbegriffes erfüllt.
Waldfunktionen	Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die unterschiedlichen Ansprüche zu erbringen hat. Es wird unterschieden zwischen Nutzfunktion (=>), Schutzfunktion (=>) und Wohlfahrtsfunktion (=>).
Waldgesellschaft	Eine natürliche Gemeinschaft bestimmter Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose und Pilze, welche unter gleichen Standortbedingungen in ähnlicher Form wiederkehrt.
Waldkomplexe	Unter bestimmten Standortbedingungen immer wiederkehrende Kombination bestimmter Waldgesellschaften (=>).
Waldreservat (BUWAL, 1995)	Waldreservate haben eine langfristige Zielsetzung aufzuweisen. Sie werden in Naturwaldreservate (=>) und Sonderwaldreservate (=>) gegliedert.
Waldreservatskonzept, kantonales	Studie zu Handen des BUWAL (=>), die den Naturwert der Wälder im ganzen Kanton bewertet. Kriterien sind: nationale Verantwortung (=>), Repräsentativität, Seltenheit (=>), Gefährdung (=>), Referenzflächen (=>), botanische und ornithologische Hotspots, etc. Das Konzept sagt nichts über die Realisierung von einzelnen Reservaten aus. Diese werden vertraglich mit den betroffenen Waldeigentümern ausgehandelt.
Waldregion	Die neue Forstorganisation (seit 01.01.2007 in Kraft) des Kantons St.Gallen teilt den Kanton in fünf Waldregionen ein (früher Forstkreise). Weitere Informationen: <a href="http://www.wald.sg.ch">www.wald.sg.ch</a>
Waldstrassen	Dauernd mit Lastwagen befahrbare Waldwege, die einen entsprechenden baulichen Untergrund sowie eine Deckschicht als Fahrbahn besitzen. Sie werden nach den Gesichtspunkten der örtlich zweckmässigen Waldpflege, des Holztransportes und der Minimierung der Erstellungs- und Unterhaltskosten gebaut. Auf Waldstrassen ist in der Regel das Reiten und Fahrradfahren erlaubt. Erschliessung (=>).
Wildschaden	Der von Wildtieren, namentlich dem Rehwild, an Waldbäumen verursachte ökonomische oder ökologische Schaden.
Wohlfahrtsfunktion	Der Wald erfüllt eine Wohlfahrtsfunktion, wenn er durch Lage, Aufbau, Bestockung, sowie Gestaltung und Form dem Menschen als Erholungsraum dient, die Landschaft prägt und wildlebenden einheimischen Pflanzen und Tieren einen unersetzlichen Lebensraum schafft. Die Wohlfahrtsfunktion wird weiter unterteilt in Erholungs- und Naturschutzfunktion.
Zuwachsermittlung	Messen und Berechnen des im Wald heranwachsenden Holzvolumens. Dieses mehrt sich durch das jährliche Höhen- und Dickenwachstum der Bäume.

**b) Abkürzungen**

AG	Arbeitsgruppe
BP	Betriebsplan
BSF	Besondere Schutzfunktion
ha	Hektare (= 10'000 m <sup>2</sup> )
IG	Interessengemeinschaft
KSP	Kontrollstichproben
LFI	Landesforstinventar
LG	Leitungsgruppe
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451
NHV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz
OBG	Ortsbürgergemeinde
OG	Ortsgemeinde
OL	Orientierungslaufen
Pol. Gde.	Politische Gemeinde
RRB	Regierungsbeschluss
SF	Schutzfunktion
Sm <sup>3</sup>	Holzsnitzelkubikmeter (Schüttmass, Faktor 2.8 gegenüber m <sup>3</sup> liegend)
Sv	Silven, Raummass für das stehende Holz
Svo	Schutzverordnung
WaG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV	Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
WEP	Waldentwicklungsplan
WP	Wirtschaftsplan = alter Ausdruck für den heute verwendeten Begriff Betriebsplan (siehe BP)
EG WaG	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998 (sGS 651.1)
Vo EG WaG	Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 7. Dezember 1999 (sGS 651.11)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10 Dez. 1907 (SR 210)



## **7. Dossier Waldentwicklungs-Pläne**

**Plan 1: Wald mit Vorrangfunktionen (M 1:25'000)**

**Plan 2: Wald und Objekte mit spezieller Funktion (M 1:25'000)**